

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten über die Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission

Entscheidung

Fall OI/3/2003/JMA - **Geöffnet am 19/11/2003** - **Entscheidung vom 04/07/2007**

Menschen mit Behinderungen stehen einer Vielzahl von Hindernissen gegenüber, die sie daran hindern, Chancengleichheit, Unabhängigkeit und vollständige wirtschaftliche und soziale Integration zu erreichen. Obwohl die Union auf diese Herausforderung reagiert hatte, indem sie eine Reihe rechtlicher und politischer Initiativen zur Beseitigung dieser Hindernisse verabschiedete, vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Ernsthaftigkeit der Situation von Menschen mit Behinderungen verlangt, dass die erklärten Verpflichtungen durch wirksame Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden. Aufgrund der zentralen Rolle der Kommission im institutionellen Rahmen der Union und ihrer spezifischen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen hielt es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll, die von dieser Institution in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und zu bewerten, ob sie mit ihren rechtlichen Verpflichtungen und ihren erklärten Verpflichtungen im Einklang standen oder nicht. Der Bürgerbeauftragte beschloss daher, eine Initiativuntersuchung zum Thema der Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Kommission einzuleiten, um sicherzustellen, dass diese Bürger in ihren Beziehungen zu dem Organ nicht diskriminiert werden. Er fordert die Kommission auf, i) über die Maßnahmen zu berichten, die sie ergriffen hat oder ergreifen wollte, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Beziehungen zum Organ nicht diskriminiert werden, und ii) über den Zeitplan für ihre Annahme.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten erfolgte im Rahmen eines offenen und transparenten Dialogs, in dem Menschen mit Behinderungen, repräsentative Gruppen, andere Bürgerbeauftragte auf nationaler und regionaler Ebene sowie die Öffentlichkeit aufgefordert wurden, einen Beitrag zu leisten.

Auf der Grundlage seiner Überprüfung ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, Menschen mit Behinderungen zu



integrieren, auch wenn bestimmte Aspekte ihrer Politik offenbar nicht den Erwartungen der Öffentlichkeit entsprechen. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt wurden, u. a. in folgenden Bereichen:

(1) dafür zu sorgen, dass bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch alle Organe der EU die im neuen Statut verankerten Grundsätze beachtet werden, wie z. B. die Nichtdiskriminierung aus Gründen einer Behinderung (Artikel 1d Absatz 1) oder die Notwendigkeit, Beamten mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen zu bieten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können (Artikel 1d Absatz 4);

(2) Bewerber für EU-Wettbewerbe mit Behinderungen können nun von einer Reihe von Maßnahmen profitieren, um ihre Teilnahme zu erleichtern; darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Organs gefördert werden kann;

(3) die Annahme neuer Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission im Einklang mit den im EU- und belgischen Recht festgelegten Standards und speziell auf die Bedürfnisse behinderter Menschen;

(4) die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf die auf der Website der Kommission veröffentlichten Daten; das Organ hat lobenswerte Anstrengungen in dieser Richtung unternommen;

(5) Die Kommission hat sich bemüht, ihre Dienste besser auf die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen abzustimmen, damit sie bei Bedarf angemessen reagieren können. Vor diesem Hintergrund sollte der Verhaltenskodex der Kommission ein sehr hilfreiches Instrument sein, um ihre Mitarbeiter zu sensibilisieren, obwohl Anstrengungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Verhaltensnormen vollständig eingehalten und regelmäßig aktualisiert werden.

Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass, wie die Öffentlichkeit während des Konsultationsprozesses hervorgehoben hat, noch Maßnahmen in anderen Bereichen erforderlich sind, einschließlich der folgenden:

(1) Die finanzielle Unterstützung, die die Kommission Beamten mit Behinderungen oder mit behinderten Familienangehörigen gewährt, wird nach wie vor als unzureichend angesehen; die Öffentlichkeit ist ferner der Auffassung, dass die Mittelzuweisungen für die mit Behinderungen verbundenen Kosten aufgestockt werden sollten;

(2) Die Maßnahmen zur Förderung der Einstellung behinderter Menschen scheinen an Transparenz zu mangeln, und es wurde eine zuverlässigere Bewertung der Situation gefordert;

(3) Es scheint auch Unzufriedenheit mit dem unzureichenden Zugang bestimmter Behinderter zu Informationen der Kommission zu sein;



(4) Die Situation von Schülern mit Behinderungen in den Europäischen Schulen scheint unzureichend zu sein, und die Politik der Schulen zur Integration dieser Kategorie von Kindern scheint nicht wirksam zu ihrer Integration beigetragen zu haben;

(5) Die Anwendung des Verhaltenskodex der Kommission hat eine Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die unzureichende Anzahl von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Personal des Organs durch Schulungen oder Seminare zu sensibilisieren.

Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass die Kommission eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen ist, um die oben genannten Bedenken der Öffentlichkeit auszuräumen. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich die Kommission verpflichtet hat,

(1) die vollständige Erstattung der mit einem Nachteil verbundenen Kosten vorsehen; unter der Voraussetzung, dass die Haushaltsbehörde ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und eine interinstitutionelle Vereinbarung erzielt wird;

(2) erwägen die Veröffentlichung allgemeinerer Berichte über die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und sollten darin bestehende und künftige Statistiken enthalten;

(3) neue Standards für die Zugänglichkeit seiner Räumlichkeiten für behinderte Menschen zu erlassen und die Zahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen entweder in oder in der Nähe aller seiner Gebäude zu erhöhen;

(4) in Zukunft spezifische Maßnahmen zur Sensibilisierung durch Schulungen und Konferenzen oder Seminare für das Personal organisieren.

Angesichts der Zusagen der Kommission ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen zu den oben genannten Aspekten erforderlich sind.

Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass der derzeitige Stand in Bezug auf die Situation von Schülern mit Behinderungen in den Europäischen Schulen nach wie vor unbefriedigend erscheint. Um genau zu beobachten, wie sich diese Situation in naher Zukunft entwickelt, hält es die Bürgerbeauftragte daher für erforderlich, dass die Kommission bis Ende 2007 über die Fortschritte der Europäischen Schulen bei der Integration von Kindern mit Behinderungen Bericht erstattet. Dieser Bericht wird es dem Bürgerbeauftragten ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind.

Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Ergebnisse seiner Initiative der Kommission dabei helfen werden, einige ihrer Maßnahmen in diesem Bereich neu zu bewerten, um sie erforderlichenfalls zu korrigieren und damit allen europäischen Bürgern besser zu dienen.

Straßburg, den 4. Juli 2007



Herr Präsident,

Gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Untersuchungen von sich aus in Bezug auf mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft durchzuführen.

Am 19. November 2003 informierte ich Sie über meine Entscheidung, eine Untersuchung zum Thema der Integration von Menschen mit Behinderungen einzuleiten, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen, die die Kommission getroffen hat, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Beziehungen zu dem Organ nicht diskriminiert werden. Ich habe Sie gebeten, bis zum 29. Februar 2004 eine Stellungnahme abzugeben.

Am 3. März 2004 übermittelte mir die Kommission ihre Stellungnahme, die anschließend auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurde. Am 16. März 2004 habe ich allen nationalen Bürgerbeauftragten der Europäischen Union eine Kopie der Stellungnahme der Kommission übermittelt.

Am 28. April 2004 veröffentlichte ich auf meiner Website ein offenes Schreiben, in dem ich die Öffentlichkeit aufforderte, zur Stellungnahme der Kommission Stellung zu nehmen. Zwischen Mai und September 2004 erhielt ich eine beträchtliche Anzahl von Beiträgen der Öffentlichkeit, der Nichtregierungsorganisationen und der nationalen Bürgerbeauftragten.

Auf der Grundlage dieser Beiträge habe ich die Kommission am 28. Oktober 2005 um zusätzliche Informationen gebeten. Am 13. März 2006 übermittelte die Kommission ihre zweite Stellungnahme, die ebenfalls auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurde. Die Kommission übermittelte am 23. Januar 2007 zusätzliche Informationen.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der Untersuchung mitzuteilen.

DIE GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

In seinem Schreiben an die Europäische Kommission zur Einleitung der Untersuchung räumte der Bürgerbeauftragte ein, dass Menschen mit Behinderungen einen erheblichen Teil der Bevölkerung der Gemeinschaft ausmachen. Wie sowohl die europäischen Institutionen als auch die Mitgliedstaaten öffentlich erklärt haben, steht diese Gruppe von Menschen vor einer Vielzahl von Hindernissen, die sie daran hindern, Chancengleichheit, Unabhängigkeit und vollständige wirtschaftliche und soziale Integration zu erreichen (1). Die Gemeinschaft wurde daher aufgefordert, ihren Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Integration in die Gesellschaft zu verstärken.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte die wichtigsten internen und externen Initiativen, die die



Organe der Union zur Lösung dieses Problems ergriffen haben.

Allgemeine Maßnahmen

Am 10. Mai 2000 nahm die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen“ („die Mitteilung“) an, in der sie sich verpflichtet, eine umfassende und integrierte Strategie zur Bewältigung sozialer, architektonischer und gestalterischer Barrieren zu entwickeln und zu unterstützen, die den Zugang für Menschen mit Behinderungen unnötig einschränken (2) . Das Europäische Parlament verabschiedete einstimmig eine ähnliche Entschließung (3) .

Am 3. Dezember 2001 hat sich der Rat der Europäischen Union darauf geeinigt, 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (4) zu benennen. Er räumte ein, dass die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor vorherrscht, oft aufgrund mangelnder Informations- und Einstellungsprobleme. Mit der Erklärung 2003 zum Jahr der Menschen mit Behinderungen bemühte sich der Rat, das Verständnis der Gesellschaft für die Rechte, Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Synergien zwischen allen Partnern zu fördern, um einen Informationsfluss und einen Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

Die besondere Lage dieser Bevölkerungsgruppe und die Notwendigkeit unterstützender Maßnahmen wurden in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erwähnt, deren Artikel 26 Folgendes vorsieht:

„Die Union erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an und achtet sie auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.“

Einzelmaßnahmen verschiedener Organe und Einrichtungen der EU

In Anbetracht der potenziellen Probleme, mit denen behinderte Menschen konfrontiert sind, um EU-Beamte zu werden oder ihre Laufbahn als solche zu entwickeln, haben die EU-Organe 1998 einen „Kodex für bewährte Verfahren für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden „EU-Kodex für gute Praxis“) verabschiedet, der eine Erklärung ihrer Politik in diesem Bereich enthält, sowie Leitlinien für ihre Dienste in Bezug auf entsprechende Maßnahmen (5) . Der Kodex sieht mehrere Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Rekrutierung : Es sollten alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Bewerbern an Auswahlverfahren teilnehmen können.
- Karriere : Während der Laufbahn eines Beamten mit Behinderungen ist darauf zu achten, dass Arbeitsanforderungen vermieden werden, die nicht arbeitsbedingt sind und Menschen mit Behinderungen ausschließen könnten.
- Arbeitsumfeld : Alle angemessenen Schritte sollten in Betracht gezogen werden, um Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gebäuden sowie Bürorunterkünften und Geräten zu



minimieren.

- Information und Sensibilisierung : Der EU-Kodex für bewährte Verfahren ist an alle Mitarbeiter zu verteilen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten Schulungen zur Sensibilisierung für Behinderte.
- Überwachung : Jedes Organ ernennt einen Beamten oder eine Stelle, die für die Umsetzung des EU-Kodex für bewährte Verfahren zuständig ist.

In der Mitteilung bekräftigte die Kommission die im EU-Kodex für bewährte Verfahren festgelegten Verpflichtungen und definierte zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung bewährter Verfahren durch ihre Dienststellen. Die dargelegten Maßnahmen waren wie folgt:

- Beschäftigung : Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Arbeit im Europäischen öffentlichen Dienst zu erleichtern (Organisation von Wettbewerben; Laufbahnentwicklung; Amtshilfe; ausgestattete Büros und Gebäude; Identifizierung von Planstellen). Es wird das Personal dazu ermutigen, an Sensibilisierungsmaßnahmen teilzunehmen.
- Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission : Die Kommission wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die Büros und Einrichtungen für ihre behinderten Arbeitnehmer und für die Bürger, die ihre Dienste besuchen, zugänglich sind.
- Information und Kommunikation : Die Kommission wird ihre Leitlinien für den Zugang zu Kommissionsdokumenten ändern, um sicherzustellen, dass Veröffentlichungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen in alternativen Formaten zugänglich sind. Ebenso wird das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften dafür sorgen, dass Bürger mit Behinderungen mehr Zugang zu ihren Informationen erhalten.
- Europäische Schulen : Die Kommission wird die Bemühungen der Europäischen Schulen unterstützen, um Schüler mit Behinderungen besser zu integrieren.
- Interne Koordinierung : Die Kommissionsdienststellen werden an der Entwicklung von Prüfinstrumenten und Informationen im Zusammenhang mit Behindertenfragen arbeiten. Sie zielen darauf ab, gezielte Leitlinien für Menschen mit Behinderungen zu erstellen, die Hilfe für Informationen über EU-Programme suchen.

Diese Maßnahmen wurden vom Parlament begrüßt, das die Umsetzung zusätzlicher Initiativen fordert (6) . Insbesondere schlug das Parlament vor, eine interinstitutionelle Gruppe einzusetzen, um die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen für EU-Organe in Bezug auf den Zugang zu Sitzungen und die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen sowie angemessene Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen zu prüfen. Das Parlament forderte, dass diese interinstitutionelle Gruppe regelmäßige öffentliche Berichte über die Bemühungen zur Umsetzung des EU-Kodex für bewährte Verfahren und zur Überwachung der erzielten Fortschritte bei der Gewährleistung eines uneingeschränkten Zugangs zu allen EU-Institutionen für behinderte Menschen, sowohl Arbeitnehmer als auch Besucher, erstellt. Die Ausarbeitung regelmäßiger Berichte durch alle EU-Institutionen wurde ebenfalls vorgeschlagen. Diese Berichte sollten Informationen wie die Zahl der Erwerbstätigen mit Behinderungen und die von den in diese Kategorie fallenden Stellen besetzten Stellen enthalten.

Durchführungsmaßnahmen



Der Bürgerbeauftragte begrüßte die klaren Zusagen der Kommission gegenüber Menschen, die einen der am stärksten benachteiligten Bereiche unserer Gesellschaft darstellen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erfordert die Ernsthaftigkeit ihrer Situation, dass die erklärten Verpflichtungen durch wirksame Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden. Eine gute Verwaltung erfordert rasche und wirksame Maßnahmen, um diese Verpflichtungen umzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte hielt es daher für sinnvoll, die von der Kommission in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und zu bewerten, ob sie mit den rechtlichen Verpflichtungen des Organs und den eingegangenen Verpflichtungen im Einklang standen.

Der Bürgerbeauftragte beschloss, den Umfang seiner Untersuchung auf die Kommission zu beschränken, da die zentrale Rolle dieser Institution im institutionellen Rahmen der EU und ihre spezifischen Verpflichtungen gegenüber behinderten Menschen, wie in ihrer Mitteilung dargelegt, berücksichtigt werden. Der Bürgerbeauftragte stellte klar, dass er später prüfen werde, ob es angesichts des Ergebnisses der Untersuchung notwendig wäre, den Umfang der Untersuchung auszuweiten und andere EU-Organe einzubeziehen.

Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, über Folgendes zu berichten: I) die Maßnahmen, die sie ergriffen hatte oder ergreifen wollte, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Beziehungen zum Organ nicht diskriminiert wurden, und ii) den Zeitplan für ihre Annahme.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Stellungnahme der Kommission lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Kommission betont, dass sie dem Streben nach Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen hohe Priorität einräumt und besondere Anstrengungen unternommen hat, um Diskriminierungen in ihren Beziehungen zu behinderten Menschen, sei es Bürger oder Bedienstete, zu vermeiden. Die Kommission erkannte an, dass noch mehr getan werden muss, um die Rechte behinderter Menschen auf uneingeschränkte Teilhabe an allen Aspekten der Gesellschaft zu fördern. Sie erklärte, dass sie weiterhin positive Veränderungen in diesem Bereich anstreben werde und dass sie versuchen werde, den Prozentsatz der Behinderten unter ihren Bediensteten zu erhöhen.

Insbesondere verwies die Kommission auf eine Reihe von Initiativen, die sie in den letzten Jahren ergriffen hatte, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Chancengleichheit für ihr Personal mit Behinderungen und für Behinderte, die an von der Kommission organisierten Wettbewerben teilnehmen möchten, Wirklichkeit wird. Diese Initiativen sollten sowohl legislative als auch nichtlegislative Vorschläge umfassen.



Die Legislativvorschläge betreffen die Änderung des Statuts, ein komplexes und zeitaufwändiges Verfahren, das zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Initiativuntersuchung kurz vor dem Abschluss stand. Die nichtlegislativen Vorschläge umfassen die Bereitstellung besonderer Einrichtungen für Einstellungsausschreibungen auf Wunsch von Menschen mit Behinderungen; Annahme eines neuen Verhaltenskodex für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen; und die Bereitstellung bestimmter Richtlinien dokumente in Braille.

Ziel der Kommission war es, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an offenen Auswahlverfahren zu erleichtern. Die Kommission bemühte sich auch, behinderten Beamten, die für die Kommission arbeiten, sowie Behinderte während ihrer Dienstzeit zu ermöglichen, gegebenenfalls angepasste Arbeitsregelungen zu genießen und einen Karriereweg nach den gleichen Standards wie alle anderen Beamten zu verfolgen.

Die Kommission hat folgende Angaben gemacht:

(1) Beschäftigung : Die Kommission erklärte, dass sie in den letzten Jahren eine Reihe von Initiativen ergriffen habe, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Chancengleichheit für ihr Personal mit Behinderungen und für diejenigen, die am Einstellungsverfahren teilnehmen möchten, Wirklichkeit wird. In diesem Zusammenhang verweist sie auf das neue Statut, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, und auf die Änderungen der Einstellungsverfahren, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) eingeführt wurden.

In Bezug auf das neue Statut wies das Organ darauf hin, dass es die in Artikel 13 EG-Vertrag verankerten Antidiskriminierungsbestimmungen aufgenommen und in Artikel 1d Absatz 1 eine eindeutige rechtliche Erklärung aufgenommen hat, dass jede Diskriminierung, die u. a. auf *einer Behinderung* beruht, verboten ist. Diese Vorschriften haben die Anstellungsbehörde ermächtigt, allen zumutbaren Anträgen behinderter Bediensteter auf „angemessene Unterbringung“ stattzugeben, soweit diese Einrichtungen dem Organ keine unangemessene Belastung auferlegen.

Im Zusammenhang mit der Einstellung von Beamten erklärte die Kommission, dass EPSO seine Öffentlichkeit über die Beschäftigungsaussichten in der Kommission verbessert habe, um das Interesse potenzieller Bewerber mit Behinderungen zu wecken. Es wurden auch Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass interne Websites leicht zugänglich sind und, wenn Menschen mit Behinderungen bei Auswahlverfahren erfolgreich sind, positive Maßnahmen ergriffen werden, um sie bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen zu unterstützen. Sie stellte fest, dass ihre Dienststellen auch einen Bericht über die Zugänglichkeit des Einstellungsverfahrens für Bewerber mit Sehbehinderungen veröffentlicht hätten.

(2) Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission : Die Kommission erklärte, dass ihr Amt für Infrastrukturen und Logistik (OIB) auf der Grundlage einer 2002 von ihren Dienststellen durchgeführten Umfrage beabsichtigt habe, Verbesserungen vorzunehmen, die den Zugang behinderter Menschen zu den Räumlichkeiten der Kommission erleichtern sollen. Darüber hinaus sollte eine neue Fassung des Dokuments über die für diese Räumlichkeiten geltenden Normen interne Vorschriften enthalten, die den Zugang, die Verbringung innerhalb von



Gebäuden, die Evakuierung bei Notfällen und sanitäre Anlagen gewährleisten.

(3) Information und Kommunikation : Die Kommission stellte fest, dass eine Reihe wichtiger Dokumente in Braille vorgelegt wurden, darunter das Weißbuch über die Reform der Kommission und das Beratende Dokument über die Verbesserung der Arbeitsregelungen für Menschen mit Behinderungen. Diese Dokumente können in zwei Bibliotheken eingesehen werden. Im September 2001 nahm die Institution eine Mitteilung mit dem Titel „eEurope 2002: Zugänglichkeit von öffentlichen Websites und deren Inhalten“ zu Ziel darauf ab, Websites für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen. Die EUROPA-Website hatte bereits begonnen, internationale Standards (Konformitätsstufe „A“) zu erfüllen, obwohl diese Aufgabe in Zukunft erledigt werden musste. Die Kommission wies darauf hin, dass einige der wichtigsten EUROPA-Websites, wie die Homepage von EUROPA und die Homepage der Kommission, bereits diese internationalen Anforderungen erfüllen, da sie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit konzipiert wurden.

(4) Europäische Schulen : Die Kommission verweist auf das 1999 von den Europäischen Schulen eingerichtete Bildungsprogramm für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf („SEN“). Das Programm befasste sich sowohl mit dem Lernen als auch mit körperlichen Behinderungen, um SEN-Studenten so weit wie möglich in das Schulleben zu integrieren, beispielsweise durch spezialisierte Lehrer, die Schülern Klassenhilfe leisten. Entsprechend wird ein maßgeschneidertes Programm für jeden SEN-Studenten, basierend auf den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Schülers, in einem Sonderrat, bestehend aus Direktor, Lehrern, Eltern und in der Regel einem medizinischen Facharzt, festgelegt. Das Ergebnis des Rates ist ein jährlich verlängerbarer Vertrag, der die von jeder Partei übernommenen Verantwortlichkeiten festlegt. Die Kommission betonte, dass es keine individuelle Haushaltsbeschränkung für die Erbringung von Dienstleistungen für Studierende mit Behinderungen gibt. Die Zahl der Studierenden des SEN-Programms ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Seine Fortschritte wurden genau überwacht, und eine Überarbeitung des Programms 1999 wurde 2004 im Hinblick auf die künftige Annahme geprüft.

Die Kommission verwies auch auf die Frage der Unzulässigkeit der Räumlichkeiten der Schulen. Es stellte fest, dass viele der Gebäude gebaut oder angepasst wurden, um Menschen mit körperlichen Behinderungen gerecht zu werden. Darüber hinaus haben die kürzlich errichteten oder renovierten Räumlichkeiten die neuesten Standards für den Zugang für Menschen mit Behinderungen übernommen. Obwohl der Zugang zu den Gebäuden der Schulen und deren Unterhalt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, verpflichtete sich die Kommission, erforderlichenfalls die zuständigen Behörden zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass alle Räumlichkeiten der Schulen angemessen angepasst wurden.

(5) Interne Koordinierung: Die Kommission erwähnte ihre jüngste Überarbeitung des Kodex für bewährte Verfahren, die am 25. November 2003 zur förmlichen Annahme eines überarbeiteten Kodex führte. Diese Initiative zielte darauf ab, eine Reihe von rechtlichen Änderungen zu berücksichtigen, die vor allem durch das neue Statut bewirkt wurden. Der überarbeitete Kodex für bewährte Verfahren soll Menschen mit Behinderungen stärker einbeziehen. Sie sieht Folgendes vor: (I) geeignete Bürorunterkünfte, die nach den besonderen Bedürfnissen des



Einzelnen zu bestimmen sind; II) geeignete Einstellungs- und Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass Bewerber mit Behinderungen nicht benachteiligt werden; III) Fachberatung für Behinderte, die sich auf einer Reserveliste befinden; IV) Beseitigung physischer oder technischer Umweltbarrieren, die zu Problemen für Mitarbeiter mit Behinderungen führen können; (V) i Bildung und Sensibilisierung unter anderem durch Schulungen, die sich mit der Frage der Behinderung befassen; und vi) während der gesamten Laufbahn eines Beamten fortlaufende Vorbereitungen und verbesserte Verfahren für die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen des Kodex.

Die Kommission fügte hinzu, dass sie, wie in Abschnitt 8 des Kodex für gute Praktiken vorgesehen, im Laufe des Jahres 2004 eine Überprüfung der Bestimmung dieses Kodex geplant habe, um Basisdaten zu ihrem Personal mit Behinderungen zu erstellen. Die Kommission kündigte ferner ihre Absicht an, in Zukunft einen anonymen statistischen Bericht auf der Grundlage der im Zuge dieser Überprüfung erhobenen Daten zu veröffentlichen (7) .

Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 28. April 2004 veröffentlichte der Bürgerbeauftragte auf seiner Website ein offenes Schreiben, in dem er die Öffentlichkeit zur Stellungnahme der Kommission aufforderte. In seinem Schreiben stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass alle eingegangenen Bemerkungen in die Akte des Bürgerbeauftragten über die Untersuchung aufgenommen und schließlich an die Kommission weitergeleitet würden. Der Bürgerbeauftragte erhielt insgesamt 56 Beiträge der Öffentlichkeit, der Nichtregierungsorganisationen und der nationalen Bürgerbeauftragten. Diese Bemerkungen, deren Gesamtlänge sich auf viele hundert Seiten erstreckte, befassten sich ausführlich mit jedem der in der Stellungnahme der Kommission genannten Aspekte. Da der Bürgerbeauftragte in seinem Schreiben an die Kommission vom 19. November 2003 zur Einleitung der Untersuchung erklärt hatte, dass er beabsichtigte, alle einschlägigen Dokumente der Untersuchung auf seiner Website zu veröffentlichen, wurden auch alle Bemerkungen der Öffentlichkeit, die nicht vertraulicher Natur waren, auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

In Anlehnung an die von der Kommission in ihrer Stellungnahme dargelegten Kriterien und Kategorien waren die Bemerkungen der Öffentlichkeit zusammenfassend wie folgt:

1. Beschäftigung : Nach Ansicht einiger der Stellungnahmen hat die Kommission in ihrer Stellungnahme nicht auf die Haushaltslinie A4301 Bezug genommen, die das wichtigste Instrument des Organs für die finanzielle Unterstützung von Beamten mit Behinderungen oder von Beamten mit behinderten Familienangehörigen darstellt (8) .

Es scheint, dass die Kommission in ihrer Rolle als Arbeitgeber zwei Formen der Unterstützung gewährt: I) die gesetzliche Unterstützung, wie im Fall von Familienzulagen, die gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Statuts (9) einem Beamten die doppelte Gewährung der normalen Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder bei einer Behinderung seines Kindes ermöglichen; und ii) einen zusätzlichen Beitrag zu den durch eine Behinderung verursachten Kosten durch die Haushaltslinie A4103, die als „Zusatzbeihilfe für Behinderte“ bezeichnet wird. Die Verteilung



dieser Zusatzbeihilfen für Behinderte unterliegt einer Reihe vorläufiger Leitlinien, nach denen der Begünstigte je nach steuerpflichtigem Familieneinkommen einen Beitrag leisten muss.

In den Erklärungen des Publikums wurde argumentiert, dass die Unterstützung aus dieser Linie nach wie vor als eine Art Gefälligkeit und nicht als Recht angesehen werde. Die Haushaltslinie, für die die Mittel bereitgestellt werden, ist vorläufig und die Kosten werden nur erstattet, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erstattet die Kommission nach Ansicht einiger der Stellungnahmen nur gut dokumentierte Ausgaben. Die Begünstigten müssen einen erheblichen Beitrag leisten, was durchaus eine Diskriminierung im Vergleich zu den nationalen Gebietsansässigen darstellen kann, die von nationalen Rechtsvorschriften profitieren. Die bekanntesten Beispiele sind die Kosten der Sondererziehung für behinderte Kinder, auch wenn die Situation in Bezug auf Transport- oder Lernkosten ähnlich ist.

Was die Einstellung von Behinderten anbelangt, so gaben einige der eingegangenen Bemerkungen (10) an, dass die Kommission in Bezug auf die von ihr angekündigten proaktiven Einstellungsmethoden nicht besonders transparent zu sein scheint. Obwohl das Organ in seiner Stellungnahme festgestellt hatte, dass es eine Arbeitsgruppe eingerichtet hatte, um einen Bericht über die Zugänglichkeit von Einstellungsverfahren für Bewerber mit Sehbehinderung zu erstellen, waren einige der Mitwirkenden der Auffassung, dass diese Initiative unzureichend sei und dass konkrete Maßnahmen erforderlich seien, um den Bedürfnissen aller Behinderten gerecht zu werden.

Nach Ansicht einiger der Beitragszahler (11) hat die Kommission ein unangemessen positives Bild der Maßnahmen gemacht, die sie ergriffen hatte, um sicherzustellen, dass Behinderte nicht diskriminiert werden, und von den positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf ihre Einstellungspolitik. Dementsprechend war eine realistischere Sicht der Situation erforderlich, um der Zahl der jährlich eingestellten Behinderten Rechnung zu tragen. Diese Perspektive würde zu einer verlässlicheren Einschätzung der Situation im Laufe der Zeit führen.

Für einige der Beitragszahler konnte eine aktivere Einstellungspolitik von Menschen mit Behinderungen nur durch positive Diskriminierung erreicht werden, wobei ein bestimmter Prozentsatz der offenen Stellen, beispielsweise 5 % der offenen Stellen, für Bewerber mit Behinderungen reserviert werden sollte (12).

2. Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission : Die Äußerungen der Öffentlichkeit zu diesem Aspekt des Problems waren im Allgemeinen eher kritisch gegenüber der Politik der Kommission. Es wurde festgestellt, dass sich das Organ ungerechtfertigt weigerte, an einer umfassenden Prüfung der Barrierefreiheit aller EU-Organen teilzunehmen, die 2003 vom Parlament eingeleitet wurde. Eine Reihe von Mitwirkenden wies ferner darauf hin, dass die Mitteilung der Kommission über Gebäudepolitik und -infrastrukturen in Brüssel (13) dem Thema Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt hatte (14).

Einige der Befragten erwähnten auch die Notwendigkeit, dass die Kommission in allen ihren Räumlichkeiten umfassende Pläne für die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen mit klar definierten mittelfristigen und langfristigen Zielen annehmen muss (15).



3. Information und Kommunikation : Einige der von der Öffentlichkeit übermittelten Bemerkungen unterstrichen die Notwendigkeit, dass die Kommission eine aktivere Rolle bei der Verbreitung von Informationen in ganz Europa einnimmt (16) .

Nach Ansicht einiger Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sollte die Kommission anerkennen, dass nicht nur Menschen mit Sehbehinderung Informationen in zugänglichen Formaten benötigen, sondern auch andere Behindertengruppen, wie Menschen mit Lernbehinderungen, taubblinde und gehörlose Personen (17) .

Der Zugang behinderter Menschen zu den Inhalten der Websites der Kommission stellte für die Öffentlichkeit einen Schwerpunkt von großem Interesse dar. Es wurde vorgeschlagen, dass unabhängige Sachverständige die Websites der Kommission jährlich bewerten sollten, um sicherzustellen, dass diese Websites internationalen Standards entsprechen (18) . Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass den Problemen, die durch die Anzeige von Dateien im PDF-Format (19) verursacht werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Während die Bemühungen der Kommission, Material in Braille für blinde und sehbehinderte Menschen zu produzieren, von der Öffentlichkeit sehr geschätzt wurden, wiesen einige der Stellungnahmen darauf hin, dass das Organ nur Braille als Alternativformat bezeichnete. Ihrer Ansicht nach müsse die Kommission weiter gehen, um sicherzustellen, dass alle EU-Dokumente der breiten Öffentlichkeit auf Anfrage und unverzüglich in einer Reihe alternativer Formate wie Braille-, Großdruck-, Audio- und elektronische Formate (20) zur Verfügung stehen.

4. Europäische Schulen : Dieser Aspekt der Untersuchung erregte große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, da die meisten Kommentare sowohl die Kommission als auch die Europäischen Schulen sehr kritisch behandelten. Die Hauptkritik bezog sich auf das, was allgemein als Versäumnis der Schulen wahrgenommen wurde, ihr erklärtes Engagement für eine echte Integration von SEN-Kindern in das Schulleben wirksam in die Praxis umzusetzen (21) .

Angesichts aller Zusagen der Kommission für die Integration von SEN-Kindern gaben die von der Öffentlichkeit erhaltenen Kommentare eine recht unterschiedliche Sicht auf die reale Situation, in der die Integration behinderter Schüler in die allgemeine Bildung nur langfristig erreichbar zu sein schien. Auf der Grundlage dieser öffentlichen Bemerkungen hat sich gezeigt, dass i) die Schulen häufig die Aufnahme von SEN-Kindern mit der Begründung abgelehnt haben, dass ihre Räumlichkeiten weder über das Know-how noch über die Humanressourcen verfügen, um mit bestimmten Arten von Behinderungen umzugehen (22) ; (II) Das SEN-Programm der Schulen ist zunehmend restriktiver geworden, da keine wirklichen Anstrengungen unternommen wurden, um eine inklusivere Bildung zu fördern (23) ; (III) SEN-Kinder waren oft nicht wirklich willkommen, und qualifiziertes Personal und Unterstützung für die Integration solcher Kinder fehlten (24) ; und iv) eine beträchtliche Zahl von Schülern, deren Bedürfnisse von den Europäischen Schulen noch nicht befriedigt werden können, war gezwungen, alternative Schulen zu finden (25) . Da die derzeitige Politik der Europäischen Schulen gegenüber behinderten Kindern als Misserfolg empfunden wurde, wurde sogar



vorgeschlagen, eine ganz neue Politik für körperliche und Lernbehinderungen zu entwickeln, um die Schulen inklusiv statt elitär zu machen (26) . In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer auf „präventiver Integration“ beruhenden Bildungsperspektive vorgeschlagen (27) .

Eine Reihe kritischer Bemerkungen zu spezifischen Aspekten der Art und Weise, wie die Europäischen Schulen den Bedürfnissen von SEN-Kindern gerecht werden, wurden zum Ausdruck gebracht. Dazu gehörten:

- Das Übereinkommen, auf dem einzelne Programme für SEN-Kinder aufgelegt werden, muss jedes Jahr erneuert werden. Infolgedessen können sich die Eltern nicht sicher sein, wie sich die Situation im Laufe der Zeit entwickeln soll (28) .
- Die Schulen waren nicht in der Lage, angemessene Programme für bestimmte Lernschwierigkeiten wie Legasthenie zu entwickeln, auf die Lehrer im Allgemeinen schlecht vorbereitet sind. Es wäre notwendig, den Lehrkräften eine angemessene Ausbildung zur Unterstützung von Legasthenieschülern in ihren Klassen zu geben (29) .
- Eltern von SEN-Kindern erhalten nicht genügend Informationen über den Status und den eventuellen Fortschritt ihrer Kinder, und sie waren besorgt über Vorschläge, die kürzlich gemacht wurden, um ihre mögliche Intervention in den SEN-Beratungsgruppen der Schulen weiter einzuschränken (30) .
- Einzelne Schulen setzen die Schulpolitik gegenüber SEN-Kindern oft widersprüchlich um. Es wäre daher zu erwägen, eine Stelle des SEN-Koordinators in jeder Schule (31) zu schaffen.

Einige der von der Öffentlichkeit übermittelten Bemerkungen unterstrichen auch die finanziellen Zwänge des SEN-Programms der Schulen, die sich aus Haushaltsbeschränkungen ergeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass trotz der Behauptung der Kommission, dass keine individuelle Haushaltsbeschränkung eingeführt worden sei, die allgemeine Haushaltslage tatsächlich die jedem Einzelnen zu gewährende Unterstützung beschränkte (32) .

5. Interne Koordinierung : Nach Ansicht einiger derer, die Erklärungen abgegeben haben, erfüllte der Verhaltenskodex der Kommission nicht die von ihm geäußerten Erwartungen. Mit Enttäuschung wurde festgestellt, dass die Kommission sich nicht darum bemüht hatte, Vertreter von Behindertenorganisationen bei diesem Überprüfungsprozess zu konsultieren. Zu einigen Aspekten des Kodex wurde eine Reihe kritischer Bemerkungen gemacht, wie z. B. die enge Tragweite grundlegender Begriffe, einschließlich der Diskriminierung aufgrund von Behinderungen oder einer Behinderung (33) , oder das Fehlen einer klaren Definition von Integration (34) . Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass die Bestimmungen des Kodex nicht nur Kriterien oder Leitlinien, sondern verbindliche Vorschriften (35) sein sollten.

In einigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde betont, dass Schulungen für alle Mitarbeiter, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, erforderlich sein sollten.

WEITERE ANFRAGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der eingegangenen



Bemerkungen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die von der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken im Rahmen eines offenen und transparenten Dialogs der Kommission vorgelegt werden sollten. Zu diesem Zweck richtete der Bürgerbeauftragte ein Ersuchen um weitere Informationen an die Kommission zu folgenden Fragen:

1. Beschäftigung :

— Beschäftigung und unverhältnismäßige Belastung : In seinem Schreiben an die Kommission begrüßte der Bürgerbeauftragte die Aufnahme des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen einer Behinderung in Artikel 1d Absatz 1 des neuen Statuts, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Auslegung dieser Klauseln durch die Kommission im Zusammenhang mit einem früheren Fall (1391/2002/JMA) zu einem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an das Parlament vom 27. Mai 2005 geführt habe. Angesichts der Art der damaligen Bemerkungen der Kommission hielt es der Bürgerbeauftragte für angebracht, die Auslegung einiger dieser Klauseln durch die Kommission im Rahmen seiner Initiativuntersuchung zu überprüfen. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme in der Rechtssache 1391/2002/JMA auf Artikel 1d Absatz 4 des Statuts Bezug genommen habe, der die Unterbringung von Beamten mit Behinderungen betreffe, damit sie ihre zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen können. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anstellungsbehörde „angemessene Unterbringung“ vorsehen sollte, jedoch nur insoweit, *als solche Maßnahmen „den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belasten“*. In ihren Stellungnahmen scheint die Kommission zu implizieren, dass diese Beschränkung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auf andere Situationen ausgedehnt werden könnte, in denen Menschen mit Behinderungen beteiligt sind.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass in Art. 1d Abs. 6 des Statuts ausdrücklich festgelegt wurde, dass jede Beschränkung der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus objektiven und vernünftigen Gründen gerechtfertigt sein muss und auf legitime Ziele ausgerichtet sein muss, die auf dem Allgemeininteresse beruhen. Der Bürgerbeauftragte ersuchte daher um Informationen über:

Die Kriterien oder Leitlinien, die von der Kommission festzulegen sind, um ihre Dienststellen bei der Entscheidung zu unterstützen, ob eine Maßnahme zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt oder nicht.

— Finanzielle Unterstützung für Beamte und Familienangehörige mit Behinderungen : Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass einige der Befragten der Ansicht waren, dass die Stellungnahme der Kommission nicht auf die Haushaltslinie A4301 Bezug genommen habe, und ersuchte daher um weitere Informationen über:

Der Standpunkt der Kommission im Haushaltsplan 2006.

— Zugänglichkeit von Einstellungsverfahren : In Bezug auf die Einstellung behinderter Menschen wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass einige der eingegangenen Bemerkungen der Ansicht waren, dass die Kommission in Bezug auf die von ihr angekündigten



proaktiven Einstellungsmethoden nicht transparent zu sein scheint. Dementsprechend ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen zu folgenden Punkten:

Unabhängig davon, ob seine Dienststellen einen weiteren Bericht über die Zugänglichkeit von Einstellungsverfahren für Bewerber mit anderen Behinderungen als Sehbehinderungen erstellen wollten oder nicht.

— Regelmäßige Berichte über die Einstellungspolitik : Da nach Ansicht einiger der Beitragszahler die Einstellungspolitik der Kommission eine zuverlässigere Bewertung der zur Bekämpfung von Diskriminierung ergriffenen Maßnahmen ermöglichen sollte, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen über:

Ob sie die Erstellung regelmäßiger Berichte über die Entwicklung ihrer Einstellungspolitik in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in Betracht ziehen kann oder nicht, und wenn ja, wann diese Maßnahme umgesetzt werden sollte.

— Positive Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung : Angesichts der Tatsache, dass für einige der Beitragszahler eine aktivere Einstellungspolitik für behinderte Menschen nur durch positive Diskriminierung erreicht werden konnte, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen über:

Ob seine Dienststellen die Entwicklung positiver Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung behinderter Menschen in Betracht ziehen können.

2. Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission :

— Baunormen : Da einige der Befragten darauf hingewiesen haben, dass die Kommission in allen ihren Räumlichkeiten umfassende Pläne für die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verabschieden muss, ersuchte er die Bürgerbeauftragte um weitere Informationen bei der Kommission zu folgenden Themen:

Ob die angekündigte neue Fassung des Dokuments mit den Normen für die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten der Kommission für behinderte Menschen (2004) angenommen wurde oder nicht, und wenn ja, was die Hauptwirkung ihrer Bestimmungen war.

— Parkmöglichkeiten : Der Bürgerbeauftragte erinnerte an einige der Erwägungen, die in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2005 zur Beschwerde 2415/2003/JMA bezüglich des angeblichen Fehlens von Parkplätzen für behinderte Menschen in der Nähe der Hauptgebäude der Kommission in Brüssel vorgebracht wurden. In diesem Fall war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten der Kommission für behinderte Personen, die mit dem Auto reisen, ein wichtiger Aspekt seiner Initiativuntersuchung sein sollte. Zu diesem Zweck verpflichtete er sich, die diesbezüglichen Maßnahmen des Organs zu überwachen. Zu diesem Zeitpunkt stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass ungeachtet der Zusagen der Kommission, eine umfassende und integrierte Strategie zur Bewältigung sozialer, architektonischer und gestalterischer Hindernisse zu entwickeln und zu unterstützen, die den



Zugang für Menschen mit Behinderungen unnötig einschränken (36) , noch keine spezifischen Folgemaßnahmen angekündigt wurden. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass Verhandlungen mit den belgischen nationalen Behörden zur Verbesserung der Lage geführt würden. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission daher um weitere Informationen zu folgenden Punkten:

Ob Fortschritte in Bezug auf die Verfügbarkeit von Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen in oder in der Nähe aller Gebäude erzielt wurden oder nicht.

3. Information und Kommunikation :

— Zugänglichkeit von Informationen : Unter Berücksichtigung einiger der von der Öffentlichkeit übermittelten Bemerkungen, die unterstrichen, dass die Kommission eine aktivere Rolle bei der Verbreitung von Informationen in ganz Europa übernehmen muss, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen über:

Wie soll die Zugänglichkeit der von ihr erstellten Informationen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden, nicht nur für Menschen mit Sehbehinderung, sondern auch für andere Behindertengruppen.

— Zugänglichkeit von Websites : In Bezug auf den Zugang zu den Inhalten der Websites der Kommission, die behinderten Menschen angeboten werden, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen zu folgenden Themen:

Ob sie eine regelmäßige Bewertung der Zugänglichkeit ihrer Websites für behinderte Menschen plante oder nicht, und wenn ja, wie sie diese Initiative umsetzen wollte oder nicht.

— Alternative barrierefreie Formate für alle öffentlichen Dokumente der EU : Da einige der Personen, die Bemerkungen eingereicht haben, vorgeschlagen hatten, dass unabhängige Sachverständige die Websites der Kommission jährlich bewerten sollten, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen zu folgenden Punkten:

Sie plant, EU-Dokumente durch alternative Formate wie Großdruck-, Audio- und elektronische Formate zugänglich zu machen.

4. Europäische Schulen :

— Integration von SEN-Kindern : Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass dieser Aspekt der Untersuchung beträchtliche öffentliche Aufmerksamkeit erregte und dass die meisten Kommentare sowohl die Kommission als auch die Europäischen Schulen sehr kritisch behandelten. Die Hauptkritik richtete sich an das, was als Versäumnis der Schulen wahrgenommen wurde, ihr erklärtes Engagement für eine echte Integration von SEN-Kindern in das Schulleben effektiv in die Praxis umzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass er bereits Gelegenheit hatte, dieses Thema im



Zusammenhang mit einer früheren Beschwerde, 1391/2002/JMA, zu überprüfen, für die er dem Parlament am 27. Mai 2005 einen Sonderbericht vorgelegt hatte. In diesem Fall war eine der Vorwürfe, dass die Europäischen Schulen es versäumt hätten, ein integriertes und einheitliches Bildungssystem einzurichten, um den Bedürfnissen aller SEN-Kinder gerecht zu werden. Nach Prüfung der einschlägigen rechtlichen Argumente stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es offenbar keine verbindliche Rechtsvorschrift gibt, die die Kommission verpflichtet, ein einheitliches Bildungssystem einzurichten. In Ermangelung einer solchen Rechtsgrundlage konnte der Bürgerbeauftragte nicht zu dem Schluss kommen, dass die Kommission nicht ordnungsgemäß gehandelt hat, indem sie nicht sichergestellt hat, dass die Europäischen Schulen Bildungsprogramme für alle SEN-Kinder von EU-Beamten anbieten (37) .

Obwohl der Bürgerbeauftragte in dieser Hinsicht keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellte, kommentierte er die Unstimmigkeit zwischen der Praxis der Schulen und den öffentlichen Verpflichtungen, die sowohl die EU im Allgemeinen als auch die Kommission im Besonderen gegenüber einer integrierten Bildung eingegangen sind. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Integration von SEN-Kindern in ein einheitliches Bildungssystem als eines ihrer Ziele in der Entschließung des Rates vom 31. Mai 1990 (38) herausgestellt haben. Die Kommission selbst hatte in einer Mitteilung vom 12. Mai 2000 „Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen“ (39) , die sich mit der Integration von SEN-Kindern befasste, eine identische Perspektive angenommen. In dieser Mitteilung hat sich die Kommission verpflichtet,

„ (...) die Bemühungen der Europäischen Schulen, Schüler mit Behinderungen angemessen zu unterstützen, um sie in ihren Mainstream-Klassen zu integrieren und insbesondere Schülern mit spezifischen Lernbehinderungen besser zu helfen.“ (40)

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in ihrer Antwort auf die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten ihr Engagement für die Integration aller SEN-Kinder in ein einheitliches Bildungssystem bekräftigt hat, wie ursprünglich im Programm der Europäischen Schulen für SEN-Schüler 1999 dargelegt.

Der Bürgerbeauftragte erklärte ferner, dass der Gouverneursrat der Europäischen Schulen in seiner Sitzung vom 1. und 2. Februar 2005 ein neues Dokument mit dem Titel „Integration von SEN-Schülern in die Europäischen Schulen“ (41) gebilligt habe, das den Grundstein für eine überarbeitete Politik in diesem Bereich hätte legen müssen. Wie in der Präambel dieses Dokuments ausgeführt, zielten die neuen Leitlinien darauf ab, die Zulassungs- und Integrationsverfahren für Schüler mit Lernbehinderung anzupassen und Verbesserungen und Innovationen in das System einzuführen, um der wachsenden Zahl von SEN-Schülern gerecht zu werden.

Angesichts der Initiativen der Kommission in diesem Bereich ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen zu folgenden Themen:

Wie beabsichtigt sie, die Ergebnisse der neuen Politik der Europäischen Schulen für die Integration von SEN-Kindern zu bewerten und wie ihr Zeitplan dafür war.



5. Interne Koordinierung :

— Analyse der Behindertenerhebung : Angesichts der Bemerkungen der Kommission zu diesem Aspekt des Problems ging der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die erste Überprüfung der Überprüfung ihres Verhaltenskodex durch die Kommission von 2004 abgeschlossen war. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission daher um weitere Informationen zu folgenden Punkten:

Ob die Erhebung analysiert wurde und wenn ja, welche Schlussfolgerungen die Kommission daraus gezogen hat und welche Maßnahmen sie auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen vorschlägt.

— Sensibilisierung für Behinderung : Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass der überarbeitete Kodex für bewährte Verfahren einen Abschnitt über Informationen und Sensibilisierung enthält, der vorsieht, dass der Kodex allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden sollte. Derselbe Abschnitt sah auch vor, dass Ausbildungskurse zur Behandlung der Frage der Behinderung für diejenigen organisiert werden sollten, die besonders in diesem Bereich tätig sind. Die Kommission hat jedoch weder einen Zeitplan noch genauere Angaben dazu gemacht, wie dies in Zukunft geschehen sollte (42) . Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um weitere Informationen zu:

Unabhängig davon, ob es Kurse oder Informationskampagnen zum Thema Behindertenbewusstsein für seine Mitarbeiter eingerichtet hat oder nicht.

Zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme zur Beantwortung der Anfragen des Bürgerbeauftragten erklärte die Kommission, dass sie bei ihrer Politik in Bezug auf Menschen mit Behinderungen einen breiten, progressiven und proaktiven Ansatz verfolgt habe. Das neue Statut, der überarbeitete Kodex für bewährte Verfahren und die verschiedenen erbrachten Dienste haben den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen, die Menschen mit Behinderungen im Umgang mit der Kommission haben können. Sie argumentierte, dass ihre Politik darauf abzielte, sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf alle ihren Umgang mit Menschen mit Behinderungen angewandt werde. Die Kommission verpflichtete sich, ihre Dienststellen und die Vertreter des Personals mit Behinderungen weiter zu konsultieren, insbesondere über die dienststellenübergreifende Gruppe „Behinderte“.

Zu jeder der vom Bürgerbeauftragten gestellten Anfragen antwortete die Kommission zusammenfassend wie folgt:

1. Beschäftigung :

— Beschäftigung und unverhältnismäßige Belastung : Die Kommission erläuterte, dass sie zur Umsetzung von Art. 1d Abs. 4 des Statuts am 20. Juni 2004 die Verwaltungsmittelteilung Nr.



69-2004 (43) erlassen habe. Mit dieser Bekanntmachung sollen ihre *Dienststellen u. a. bei der Entscheidung unterstützt werden*, ob eine Maßnahme zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt oder nicht. Die Durchführungsbestimmungen betreffen *unter anderem* die Einstellung von Behinderten, eine Behinderung im Laufe der Laufbahn des Beamten, angemessene Vorkehrungen und unangemessene Belastungen.

Die Kommission erläuterte, dass in Punkt 3 ihres Kodex für bewährte Verfahren (Arbeitsbezogene Unterkünfte) außerdem strenge Standards gelten sollten, wenn beurteilt wird, was eine unverhältnismäßige Belastung für die europäischen Institutionen darstellt. Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Unterbringung eines bestimmten Behinderten den Träger unangemessen belaste, müssten die Kosten für die Bereitstellung höher sein, als von dem Träger vernünftigerweise erwartet werden könne.

Die Kommission verwies auf eine Reihe von Beispielen für angemessene Vorkehrungen, die in Nummer 8 der Durchführungsbestimmungen erwähnt werden, wie z. B. die Schaffung von Einrichtungen, die bereits von Arbeitnehmern genutzt werden, für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und für sie nutzbar sind; II) Umstrukturierung von Arbeitsplätzen; III) Unterstützung; IV) Teilzeitarbeit oder geänderte Arbeitspläne; (V) Erwerb oder Modifikation von Produkten; (VI) Anpassung der Schulungsmaterialien; und (vii) Änderung von Richtlinien oder Praktiken. Darüber hinaus verwies die Kommission auch auf mehrere Erwägungen bei der Beurteilung, was eine unangemessene Belastung darstellt, wie in Randnummer 13 der Durchführungsbestimmungen dargelegt. Zu diesen Überlegungen gehörten i) Art und Kosten der Unterkunft; II) die Kosten für die Einrichtung der Unterkunft im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gemeinkosten für jeden Mitarbeiter; III) die Kosten für die Bereitstellung der Unterkunft im Verhältnis zum verfügbaren Budget; IV) die Anzahl der Personen in dem jeweiligen Gebiet, die eine Unterkunft benötigen; und v) Gesundheits- und Sicherheitsbedürfnisse aller Mitarbeiter.

— Finanzielle Unterstützung für Beamte und Familienangehörige mit Behinderungen : Wie sie im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten in der Beschwerde 1391/2002 vorgetragen hatte, betonte die Kommission, dass sie nicht in Bezug auf die Unterstützung von Beamten und Familienangehörigen mit Behinderungen diskriminiere. Die Kommission argumentierte, dass die gesamte Bandbreite der finanziellen Unterstützung, die sich aus der Krankenversicherung für medizinische Kosten, den gesetzlichen Zulagen und der Zusatzbeihilfe für Behinderte für nichtmedizinische Kosten ergibt, geeignet sei, zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung auszugleichen. Die am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Leitlinien für die Ausführung des Haushaltsplans für die Sozialhilfe für Behinderte sehen vor, dass der persönliche Beitrag eines Empfängers zwischen 5 % und 35 % liegen kann, die auf der Grundlage seines steuerpflichtigen Familieneinkommens berechnet werden. Die Leitlinien sind interinstitutionelle und jedes Organ legt diesbezüglich seine eigenen Haushaltsmittel fest.

Hinsichtlich der Haushaltslage stellte die Kommission fest, dass 2005 alle Mittel der Haushaltlinie „Zusatzbeihilfen für Behinderte“ (1 350 000 EUR) im Zusammenhang mit 85 Fällen ausgegeben wurden. Etwa die Hälfte der Dossiers betrafen Kosten im Zusammenhang



mit schweren Nachteilen, während die anderen Fälle die Erstattung von Kosten für Bildung oder spezifische Ausbildung waren, die erforderlich sind, um die Auswirkungen einer Behinderung auszugleichen. Was den Haushaltsplan 2006 betrifft, so hatte die Haushaltsbehörde einen Betrag von 1 770 000 EUR (ein Anstieg um 30 % gegenüber 2005) gewährt. Die Kommission bedauerte jedoch, dass dieser Betrag nicht ausreichen würde, um in allen Fällen eine vollständige Erstattung zu gewährleisten.

Obwohl die Kommission geltend machte, dass sie nicht rechtlich verpflichtet sei, alle Kosten, die sich aus einer Behinderung ergeben, zu erstatten, verpflichtete sie sich, diese Kosten vollständig zu erstatten, sofern die Haushaltsbehörde die Verfügbarkeit ausreichender Mittel gewährleistete und dass eine interinstitutionelle Vereinbarung über einen überarbeiteten Vorschlag der oben genannten Leitlinien erzielt werden könne.

Die Kommission war nicht der Auffassung, dass der in den Leitlinien vorgesehene persönliche Beitrag (5 % bis 35 %) sozial unfair war, da er auf steuerpflichtigen Familieneinkommen beruht. Er stellte fest, dass sich die Einzelbeihilfen seit dem 1. Mai 2004 erweitert haben, nachdem die Politik der Zusatzbeihilfen für Behinderte geändert und die verfügbaren Mittel aufgestockt wurden. Zwischen 2003 und 2005 stieg die Zahl der Dossiers um fast 50 % (von fast 60 auf 85 Dossiers) und die verfügbaren Mittel wurden um 130 % (von 770 000 EUR auf 1 770 000 EUR) erhöht. 2004 wurde auch ein neuer Sektor „praktische Hilfe für Behinderte“ eingerichtet, der allgemeine Informationen, Beratung und Unterstützung bietet.

Die Kommission kündigte ferner an, dass sie 2006 eine neue Mitteilung über die Hilfe für Menschen mit Behinderungen (44) veröffentlichen wolle.

— Zugänglichkeit der Einstellungsverfahren : Die Kommission argumentierte, dass mehrere praktische Maßnahmen ergriffen wurden, um die Teilnahme von Bewerbern mit Behinderungen an Auswahlverfahren zu erleichtern. Daher enthielten alle Bekanntmachungen einen Standardabsatz, in dem die Bewerber an den diskriminierungsfreien Charakter der Einstellungspolitik der Union (45) erinnert wurden, und Bewerber mit Behinderungen werden aufgefordert, eine Bescheinigung vorzulegen, damit die Prüfungsausschüsse die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um ihre Teilnahme zu erleichtern (46) . In Anhang 2 des „Leitfadens für Antragsteller“, der gleichzeitig mit jeder Bekanntmachung des Auswahlverfahrens veröffentlicht wurde, werden Bewerber mit einer Behinderung daran erinnert, dass sie aufgrund ihrer Behinderung eine Sonderregelung beantragen können.

Auf der EPSO-Website wird direkt auf die Chancengleichheit verwiesen. Gleiches gilt für alle Anzeigen, die in der Presse erscheinen, wenn ein Gewinnspiel angekündigt wird.

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass bereits zahlreiche praktische Maßnahmen ergriffen wurden, und hat eine Reihe von Beispielen in Fällen von Behinderungen aufgeführt, die Probleme mit folgenden Problemen aufweisen: Sicht (47) , Gehör (gehörlose oder teilweise taube Kandidaten) (48) , Hände (49) , Benutzung eines Rollstuhls (50) , schwächende Krankheit/zerebrale Handicap (51) oder Legasthenie (52) . Um diesen Anträgen nachzukommen, hat EPSO die Möglichkeit, Bewerber mit Behinderung zu getrennten



Testzentren einzuladen.

— Regelmäßige Berichte über die Einstellungspolitik : Die Kommission stellte fest, dass sie gemeinsam mit EPSO den Inhalt der Werbung für die Einstellung geprüft habe, um mehr Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte die Frage der Erstellung von Berichten über bestimmte Behinderungen geprüft werden.

Die Kommission betonte, dass Anonymität eine Garantie für die Gleichbehandlung der Bewerber ist und dass ihre Auswahlverfahren so weit wie möglich organisiert werden, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang richtet EPSO besondere Einrichtungen ein, um behinderten Menschen die Teilnahme an den Auswahlverfahren zu ermöglichen.

Die Kommission verpflichtete sich zu prüfen, wie bestehende und künftige Statistiken über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zuverlässiger und regelmäßiger aktualisiert werden könnten, wobei die Verpflichtungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001 des \[Link\]](#) Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (53) eingehalten werden könnten. Die Kommission stimmte zu, die Veröffentlichung solcher Statistiken in Zukunft im Rahmen der Prüfung zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Statistiken in Erwägung zu ziehen.

— Positive Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen : Nach Ansicht der Kommission besteht die beste Garantie für die Gleichbehandlung im Einstellungsverfahren in der Entwicklung anonymer Tests und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für die Teilnahme an diesen Tests. Die Kommission sah jedoch keine Notwendigkeit, weiter zu intervenieren, indem sie in dieser Phase der Einstellungsverfahren positive Maßnahmen speziell für Menschen mit Behinderungen vorsah.

Die Kommission erläuterte, dass ihre Dienststellen, d. h. die Generaldirektion Personal und Verwaltung („GD ADMIN“) notifiziert werden, wenn Preisträger von Auswahlverfahren angeben, dass sie über eine Behinderung verfügen, die eine besondere Unterbringung im Einstellungsverfahren erfordert. In solchen Fällen verfolgen diese Dienststellen einen proaktiven Ansatz für ihre Einstellung im Einzelfall.

Die Kommission verpflichtete sich, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Organs gefördert werden könnte, und wies auf die Notwendigkeit hin, eine Überprüfung der derzeitigen Situation durchzuführen. Bei dieser Überprüfung sollte die Frage der Entwicklung positiver Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, wie z. B. i) Festlegung und Überwachung eines Beschäftigungsziels für Menschen mit Behinderungen und ii) individuelles Follow-up durch die Verwaltung nach der ärztlichen Untersuchung, um angemessene Aufgaben und Ausrüstung sicherzustellen. Die Kommission fügte hinzu, dass die Frage der Behinderung in Kursen über Auswahlinterviews und Schulungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses behandelt worden sei, um eine Sensibilisierung für die Fragen zu



gewährleisten.

2. Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission :

— Baustandards in Bezug auf Barrierefreiheit : Die Kommission erklärte, dass die neueste Fassung ihres Handbuchs für Gebäudenormen, *Manuel d'Immeuble Type* („MIT“), am 29. Juni 2004 vom Verwaltungsausschuss der OIB angenommen worden sei. Kapitel B.III des Handbuchs befasste sich mit den Anforderungen an Behinderte, die allgemeine Zugangsprobleme, reservierte Parkplätze, Mobilität, Beleuchtung und Beschilderung in Gebäuden, sanitären Anlagen und Notfall-evakuierung abdecken. Das MIT erfüllte sowohl die belgischen als auch die europäischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich und berücksichtigte die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Kommission.

Die Kommission erklärte, dass eine weitere Überarbeitung des MIT nicht geplant sei. Das vorliegende Dokument wurde erst Mitte 2004 angenommen und ist hinsichtlich der Barrierefreiheitsstandards auf dem neuesten Stand. Die Angelegenheit sollte unter Berücksichtigung der neuen MIT-Standards und der Erfahrungen des kürzlich ernannten Fachmanns, der für die ergonomische Beurteilung der Büroumgebung zuständig ist, überprüft werden.

— Parkmöglichkeiten : Die Kommission stellte fest, dass gemäß ihrem Verhaltenskodex mindestens zwei Parkplätze für behinderte Besucher innerhalb oder außerhalb jedes Kommissionsgebäudes mit Ausnahme des Berlaymont-Gebäudes reserviert sind. Insgesamt verfügt die Kommission über 114 solcher reservierten Räume. Da der Zugang zum Berlaymont-Gebäude aus Sicherheitsgründen eingeschränkt ist, forderte die Kommission die Brüsseler Behörden auf, behinderte Parkplätze am Boulevard Charlemagne zu reservieren, der entlang der Berlaymont-Straße verläuft. Die Kommission erklärte, dass der Polizeikommissar für Brüssel-Hauptstadt im Oktober 2005 zugestimmt habe, drei solcher Plätze am Boulevard Charlemagne zu reservieren, und habe die Abteilung für öffentliche Arbeiten ferner aufgefordert, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Die Kommission verfügt außerdem über 216 reservierte Parkplätze in ihren Gebäuden für ihr eigenes Personal, das an dauerhaften oder vorübergehenden Behinderungen/Gesundheitsproblemen leidet (54) .

3. Information und Kommunikation :

— Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Behinderungen : Die Kommission verwies auf ihren Standpunkt zur Zugänglichkeit von Informationen auf der Seite „EUROPA – Web Accessibility Policy“ (55) . Gemäß diesem Standpunkt beschloss die Kommission, die Konformität der Stufe A (Priorität 1) für neue und aktualisierte Websites, die auf dem EUROPA-Server gehostet werden, anzunehmen, um deren Nutzung nicht nur durch sehbehinderte Personen, sondern auch durch Menschen mit anderen Beeinträchtigungen und Behinderungen zu erleichtern und sie daher im Einklang mit den WAI-Standards (Web Accessibility Initiative) zu machen.

— Zugänglichkeit von Websites für die Öffentlichkeit : Der Leitfaden für Informationsanbieter



(„IPG“) richtet sich an Autoren von Seiten auf der EUROPA-Website (Koordinatoren, Webmaster, Auftragnehmer) und deckt redaktionelle, technische und grafische Aspekte ab. Die Vorschriften der IPG (56) müssen eingehalten werden, um einen kohärenten und benutzerfreundlichen Service zu gewährleisten. Laut IPG sollten die auf EUROPA zu veröffentlichenden Seiten die Barrierefreiheitskriterien der Stufe A erfüllen. Die Webmaster der Generaldirektionen und Dienste sind für die Bewertung der Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Websites und für die Gewährleistung der IPG- und WAI-A-konformen Webseiten verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt das EUROPA-Koordinierungsteam der Generaldirektion Presse und Kommunikation die Webmaster systematisch bei der Validierung der Websites und Webseiten.

— Alternative zugängliche Formate für alle öffentlichen Dokumente der EU : Wai-konforme EUROPA-Seiten können mit der entsprechenden Endbenutzersoftware für Großdrucke, Braille-, Audio- und elektronische Formate verwendet werden. Aufgrund der Mehrsprachigkeit von EUROPA können nicht alle Sprachen mit assistiver Software gelesen werden. Die Kommission wird die bestehenden WAI-konformen Seiten verbessern, indem sie Audiodateien oder Gebärdensprachendateien zur Verfügung stellt, die auf diesen Seiten generiert werden. Diese Lösung könnte jedoch zu Problemen führen, da die betreffende Technik noch entwickelt wird. Alternativ könnte ein Link zu einem Audioausgang neben einleitenden Texten von langen Artikeln/Informationen bereitgestellt werden, damit behinderte Menschen schnell verstehen können, ob die Informationen für sie von Interesse sind. Andernfalls ist die Kommission der Auffassung, dass der Mehrsprachigkeit der EUROPA-Website am besten dadurch gedient wird, dass ihre Inhalte leicht zugänglich und WAI-konform sind. Die Kommission betonte, dass sie ein Web-Content-Management-System angenommen hat, das die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit auf allen ihren Seiten gewährleisten sollte (57) .

4. Europäische Schulen :

— Integration von SEN-Kindern : Die Kommission stellte fest, dass sie weder in Bildungsfragen zuständig ist und daher das neue SEN-Programm in den Europäischen Schulen weder bewerten noch Anweisungen erteilen kann. Er erklärte, dass der Gouverneursrat der Schulen alle Beschlüsse in diesem Bereich trifft und dass die Kommission nur eine Stimme im Verwaltungsrat hat (58) . Als Mitglied des Verwaltungsrats und als verantwortlicher Arbeitgeber, dessen Mitarbeiter unzufrieden mit diesem Dienst der Schulen sind, die größtenteils aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden, stellt die Kommission jedoch fest, dass sie die Angelegenheit aktiv verfolgt, indem sie eine Bewertung des SEN-Programms beantragt.

Im März 2004 hatte der Pädagogische Ausschuss der Schulen, der vorbereitende Unterausschuss des Gouverneursrats, in dem Bildungsfragen erörtert und für die Prüfung und Genehmigung des Ausschusses vorbereitet werden, die erste Gelegenheit, bestimmte Statistiken zu SEN-Fällen zu überprüfen. Zu diesem Zeitpunkt beantragte die Kommission, das SEN-Programm von den zuständigen Inspektoren/Koordinatoren zu bewerten und im nächsten Jahresbericht über das SEN-Programm die Ergebnisse dieser Bewertung vorzulegen. Der jüngste Bericht über das SEN-Programm ähnelte jedoch dem ersten, und die Kommission wiederholte auf der Sitzung des Pädagogischen Ausschusses im November 2005 ihren Antrag.



Die Kommission hatte auch das Büro des Generalsekretärs der Schulen um weitere Informationen über die Anwendung des SEN-Programms ersucht, die sich aus anderen Auskunftersuchen des Bürgerbeauftragten ergeben. Der Generalsekretär hatte schriftlich angegeben, welche Art von Informationen gesammelt werden sollen. Die Kommission bedauerte, dass zum Zeitpunkt ihrer zweiten Stellungnahme, März 2006, keine Daten vorgelegt wurden.

Die Kommission wies darauf hin, dass sie Ende Januar 2006 förmlich eine Bewertung der Durchführung des SEN-Programms durch den Gouverneursrat der Schulen beantragt habe. Die Kommission kündigte an, dass im Laufe des nächsten Schuljahres (59) ein Evaluierungsbericht erstellt werden sollte.

5. Interne Koordinierung :

— Analyse einer Behindertenerhebung : Die Kommission betonte, dass die von ihren Dienststellen im Dezember 2004 durchgeführte Umfrage zu Behinderungen analysiert und die Ergebnisse in ihrem Intranet veröffentlicht wurden. Auf der Grundlage der Analyse der eingegangenen Antworten wurden eine Reihe spezifischer Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Kommission stellte fest, dass einige Punkte regelmäßig vorgebracht wurden und von weiteren Maßnahmen profitieren würden. Er erwähnte die Schwierigkeiten einiger Mitarbeiter, relativ einfache Arten von Unterkünften zu erhalten, um ihre Arbeit zu erleichtern, wie z. B. geeignete Stühle oder Bürotische oder angepasste IT-Ausstattung, sowie die Schwierigkeiten, mit denen einige behinderte Menschen beim Zugang zu bestimmten Gebäuden oder beim Umzug in sie konfrontiert sind.

Die Kommission erläuterte, dass die Bediensteten auf der Grundlage der Umfrage der Auffassung waren, dass sie aufgrund ihrer Behinderung eine schlechtere Behandlung erfahren hätten, was zu einer langsameren Laufbahnentwicklung, weniger interessanter Arbeit oder mangelndem Zugang zu einer Ausbildung geführt habe. Auf zwischenmenschlicher Ebene erlebten eine Reihe von Mitarbeitern Verhalten von Vorgesetzten und Kollegen, die sie als demütigend, einschüchternd oder beleidigend ansahen. Die Kommission kündigte an, dass die Ergebnisse des zusammenfassenden Berichts allen betroffenen Dienststellen zur Kenntnis gebracht wurden, wo sinnvolle Folgemaßnahmen durchgeführt werden könnten, um ein stärkeres Bewusstsein für die Probleme zu gewährleisten.

Nach Ansicht der Kommission sollte allen Bediensteten bewusst gemacht werden, dass eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung durch das Statut ausdrücklich verboten ist. Dementsprechend wurden die Umfrage und ihre Ergebnisse auf ihrer Intranet-Website platziert, um die Mitarbeiter für die Probleme zu sensibilisieren und Veränderungen herbeizuführen. Das Personal ist auch auf der Intranet-Website daran zu erinnern, dass das Referat Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung der GD ADMIN gemäß seinem Verhaltenskodex vertraulich angesprochen werden kann, wenn die Mitarbeiter mit der Umsetzung des Kodex unzufrieden sind. Das Referat wird diese Fragen diskret und unter gebührender Berücksichtigung des angestrebten Vertraulichkeitsniveaus behandeln.



Im Rahmen des Prozesses zur Festlegung einer sichtbareren und aktiveren Politik in diesem Bereich sollte die GD ADMIN mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Verfahren konsultieren, die in ihren nationalen Verwaltungen zur Förderung der Einstellung und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen angenommen werden, um bestehende bewährte Verfahren festzulegen, die auch innerhalb der Kommission verfolgt werden könnten.

Um die Fortschritte zu bewerten, wird die Frage der Durchführung einer zweiten Behindertenerhebung 2007-2008 gegen Ende 2006 erörtert. Je nach Ergebnis können die Prioritäten nach Bedarf umgeleitet und neue Prioritäten gesetzt werden.

— Sensibilisierung für Behinderung : Die Kommission stellte fest, dass das wichtigste Mittel zur Sensibilisierung und Sensibilisierung des Personals für Behinderungen die Publizität gewesen sei, die durch die Annahme des überarbeiteten Verhaltenskodex und die Durchführung der Umfrage aller Bediensteten der Kommission zu Behindertenfragen gewonnen worden sei. Der nächste Schritt sollte die Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung im Intranet der Kommission Anfang 2006 sein. Diese Maßnahme sollte Informationen über die Analyse der Antworten zusammen mit den Folgemaßnahmen enthalten.

Die Kommission kündigte ihre Absicht an, in den Jahren 2006 oder 2007 spezifische Maßnahmen zur Sensibilisierung durch Schulungen oder durch die Organisation einer Konferenz oder eines Seminars für Bedienstete zu organisieren, die mit dem jährlichen Europäischen Tag der Behinderten am 3. Dezember zusammenfallen. Solche Maßnahmen sollten von der Verfügbarkeit von Finanzmitteln (60) abhängen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bürgerbeauftragte veröffentlichte die zweite Stellungnahme der Kommission auf seiner Website. Er erhielt keine weiteren Kommentare von der Öffentlichkeit dazu.

Zusätzliche Informationen der Kommission

Um einige der in ihrer zweiten Stellungnahme enthaltenen Informationen zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf drei der darin eingegangenen Verpflichtungen, übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten zusätzliche Informationen. Die von der Kommission angesprochenen Punkte betrafen folgende Aspekte:

1. Beschäftigung :

— Finanzielle Unterstützung für Beamte und Familienangehörige mit Behinderungen : Die Kommission kündigte an, dass sie plant, dieses Problem im Rahmen einer umfassenderen Mitteilung zum Thema „Chancengleichheit für alle“ zu behandeln, die im weiteren Kontext der Ausweisung 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle vorgestellt werden soll.



4. Europäische Schulen :

— Integration von SEN-Kindern : Die Kommission erläuterte, dass der Gouverneursrat der Europäischen Schulen in seiner Sitzung vom 30. Januar 2006 nicht die Gelegenheit hatte, den Bericht über die SEN-Statistik 2004/2005 zu prüfen, obwohl dieser Punkt auf der Tagesordnung vorgesehen war. Obwohl dieses Thema nicht auf der Tagesordnung stand, forderte die Kommission in ihrer Sitzung vom April 2006, dass der nächste Bericht i) qualitativere Informationen über die Integration von SEN-Schülern und deren Fortschritte, ii) eine Bewertung des SEN-Programms und iii) die Strategie enthält, die in den Europäischen Schulen für solche Kinder zu verabschieden ist. Der Gouverneursrat nahm den Bericht zur Kenntnis, der nun vom Inspektorenrat geprüft wird. Die Kommission stellte fest, dass kein neuer Bericht übermittelt wurde, obwohl der nächste Bericht 2005/2006 die erbetenen Ergänzungen qualitativer Informationen und eine Bewertung des Programms enthalten sollte.

5. Interne Koordinierung :

— Sensibilisierung für Behinderung : In ihrer ersten Stellungnahme hatte sich die Kommission verpflichtet, die Ergebnisse der kommissionsweiten Erhebung zu Behindertenfragen auf ihrer Intranet-Website zu veröffentlichen, um Informationen über die Analyse der Antworten zusammen mit den für 2006 geplanten Folgemaßnahmen bereitzustellen. Die Kommission gab bekannt, dass die Ergebnisse der Umfrage bereits veröffentlicht wurden (61) . Er fügte hinzu, dass die Daten durch die im Rahmen der Erhebung über die Politik der Mitgliedstaaten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in ihrem öffentlichen Dienst gesammelten Informationen ergänzt werden sollten. Bei der Bewertung sollte ein Referenzwert für Praktiken ermittelt und auch zur Festlegung eines Aktionsplans zur Behinderung für 2007 beigetragen werden.

Die Kommission kündigte an, dass auch ein praktischer Leitfaden für bewährte Verfahren im Bereich der Nichtdiskriminierung für Ausbilder und Führungskräfte, die für die Einstellung zuständig sind, veröffentlicht wurde (62) . Die Kommission erklärte, dass dieser Leitfaden in seinen Dienststellen so weit wie möglich verbreitet wurde. Obwohl die Kommission keine spezifischen Kurse zu Nichtdiskriminierungsfragen organisiert hat, wurde das Thema durch Kurse zu Auswahlgesprächen und Schulungen für Prüfungsausschüsse behandelt. Darüber hinaus verpflichtete sich die Kommission, in naher Zukunft zusätzliche Sensibilisierungsveranstaltungen für das besonders betroffene Personal zu organisieren (63) .

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einleitung

1.1 Gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, von sich aus Untersuchungen zu möglichen Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft durchzuführen.



Der Bürgerbeauftragte beschloss, eine Initiativuntersuchung zum Thema der Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Kommission einzuleiten, um sicherzustellen, dass diese Bürger in ihren Beziehungen zur Institution nicht diskriminiert werden.

1.2 Bei der Einleitung dieser Initiative hat der Bürgerbeauftragte berücksichtigt, dass eine Behinderung, wie allgemein vereinbart, nicht nur auf der Grundlage eines einzigen Gesundheitsproblems oder einer körperlichen oder geistigen Einschränkung definiert werden kann, sondern vielmehr als Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels zwischen einem Gesundheitsproblem oder einer funktionellen Einschränkung und dem sozialen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und physischen Umfeld (64) . Der Bürgerbeauftragte war sich auch bewusst, dass Menschen mit Behinderungen einen erheblichen Teil der Bevölkerung der Europäischen Union ausmachen (65) . Wie die meisten europäischen Institutionen und Mitgliedstaaten (66) öffentlich anerkannt haben, steht diesem Gesellschaftssegment eine Vielzahl von Hindernissen gegenüber, die ihre Mitglieder daran hindern, Chancengleichheit, Unabhängigkeit und vollständige wirtschaftliche und soziale Integration zu erreichen. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass, wie aus einer Eurobarometer-Umfrage hervorgeht, praktisch alle Europäer für eine bessere Integration von Menschen mit Behinderungen sind und nicht weniger als 97 % der Europäer der Meinung sind, dass etwas unternommen werden sollte, um Menschen mit Behinderungen stärker in die Gesellschaft einzubeziehen (67) .

Obwohl die Europäische Union auf diese Herausforderung reagiert hat, indem sie eine Reihe rechtlicher und politischer Initiativen zur Beseitigung dieser Hindernisse verabschiedet hat, hält es der Bürgerbeauftragte für wichtig, zu beurteilen, ob diese Verpflichtungen tatsächlich umgesetzt wurden oder nicht.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Anerkennung des Problems und die Notwendigkeit, es als grundlegendes Menschenrecht anzugehen, dazu führte, dass ein Verweis auf Menschen mit Behinderungen in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen wurde. Art. 26 der Charta bestimmt:

„Die Union erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an und achtet sie auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.“

Bei der Eröffnung dieser Initiative erkannte der Bürgerbeauftragte an, dass die Union eine breite Palette rechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen erlassen hat, insbesondere den „Kodex für bewährte Verfahren für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ von 1998 („Code of Good Practice“). Dieser Kodex bot einen gemeinsamen interinstitutionellen Standpunkt zur Bekämpfung potenzieller Probleme, mit denen behinderte Menschen konfrontiert sind, um EU-Beamte zu werden oder ihre Laufbahn als solche zu entwickeln (68) , auf deren Grundlage eine Reihe von Maßnahmen in Bereichen wie Einstellung, Laufbahn, Arbeitsumfeld, Information und Sensibilisierung und Überwachung durchgeführt werden mussten.



1.3 Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Kommission aufgrund ihrer zentralen Rolle im institutionellen Rahmen der Europäischen Union unter den verschiedenen Organen, die eine besondere Verantwortung dafür haben, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Beziehungen zu dem EU-Organ nicht diskriminiert werden, besondere Aufmerksamkeit verdient. Darüber hinaus hatte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. Mai 2000 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden „Mitteilung“) einen gründlichen Ansatz gegenüber behinderten Menschen verfolgt. In dieser Mitteilung verpflichtete sich die Kommission, eine umfassende und integrierte Strategie zur Bewältigung sozialer, architektonischer und gestalterischer Barrieren zu entwickeln und zu unterstützen, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen unnötig einschränken (69). Er bekräftigte nicht nur die im Kodex für bewährte Verfahren festgelegten Verpflichtungen, sondern legte darüber hinaus neue Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung bewährter Verfahren innerhalb der eigenen Organisation fest. Die in der Mitteilung dargelegten Maßnahmen wurden in fünf Themen zusammengefasst: I) Beschäftigung; II) Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission; III) Information und Kommunikation; IV) die Europäischen Schulen; und (v) interne Koordinierung. Diese Strategie wurde von der Kommission mit der förmlichen Annahme eines überarbeiteten Kodex für bewährte Verfahren am 25. November 2003 bekräftigt.

Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass diese Maßnahmen vom Europäischen Parlament (70) unterstützt wurden, in dem die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen (71) gefordert wurde, wie z. B. die Einrichtung einer interinstitutionellen Gruppe, die die Bedingungen für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den EU-Institutionen prüft.

1.4 Eine gute Verwaltung erfordert jedoch rasche und wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der öffentlich erklärten Verpflichtungen. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Ernsthaftigkeit der Situation von Menschen mit Behinderungen verlangt, dass die erklärten Verpflichtungen durch wirksame Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden. Aufgrund der zentralen Rolle der Kommission im institutionellen Rahmen der Union und ihrer spezifischen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen hielt es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll, die von diesem Organ in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und zu bewerten, ob sie mit den rechtlichen Verpflichtungen und den erklärten Verpflichtungen des Organs im Einklang standen oder nicht.

Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission daher auf, i) über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen hatte oder zu ergreifen beabsichtigte, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Beziehungen zu dem Organ nicht diskriminiert werden, und ii) über den Zeitplan für ihre Annahme.

Der Bürgerbeauftragte machte deutlich, dass er angesichts des Ergebnisses der Untersuchung prüfen werde, ob es notwendig sei, den Umfang der Untersuchung auszuweiten und andere EU-Organe einzubeziehen.

1.5 Zunächst möchte der Bürgerbeauftragte klarstellen, dass seine Untersuchung nicht auf spezifische Fälle von Missständen in der Verwaltung der Kommission eingegangen ist. Der Bürgerbeauftragte konzentrierte sich stattdessen auf i) die Überprüfung der Verpflichtungen der



Institution gegenüber Menschen mit Behinderungen und (ii) den Vergleich dieser Verpflichtungen mit dem, was tatsächlich erreicht wurde.

Dieser Prozess wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Dialogs durchgeführt, in dem der Bürgerbeauftragte Einzelpersonen mit Behinderungen, repräsentative Gruppen, andere Bürgerbeauftragte auf nationaler und regionaler Ebene sowie Bürger zu einem Beitrag einlud. Wie in seinem Schreiben vom 19. November 2003 zur Eröffnung der Untersuchung angekündigt, hat der Bürgerbeauftragte alle einschlägigen Dokumente zu der Untersuchung auf seiner Website veröffentlicht, einschließlich aller Bemerkungen der Öffentlichkeit, die keinen vertraulichen Charakter haben. Der Bürgerbeauftragte leitete diese Bemerkungen der Öffentlichkeit auch an die Kommission weiter und forderte sie auf, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Der Bürgerbeauftragte dankt allen, die an seiner Untersuchung teilgenommen haben. Ihr substanzieller Beitrag hat sicherlich einiges Licht auf die bestehenden Probleme gebracht und der Kommission geholfen, die Maßnahmen zu ermitteln, die zur Verbesserung der Lage in der Zukunft beitragen könnten. Die hohe Beteiligung der Öffentlichkeit unterstreicht, wie wichtig die Bürger offenbar den Problemen von Menschen mit Behinderungen beizumessen scheinen.

1.6 Um die Ergebnisse der Untersuchung umfassend und verständlich darzulegen, wird der Bürgerbeauftragte nach der Praxis der Kommission in ihren Stellungnahmen die fünf in der Mitteilung genannten Bereiche zusammenfassen, wie es die Kommission in ihren Stellungnahmen getan hat, nämlich i) Beschäftigung; II) Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission; III) Information und Kommunikation; IV) die Europäischen Schulen; und (v) interne Koordinierung.

2 Maßnahmen der Kommission im Beschäftigungsbereich

2.1 Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass in diesem Bereich große Fortschritte erzielt wurden, nicht nur bei der Festlegung klarer Grundsätze gegen Diskriminierung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, sondern auch bei Aspekten wie der finanziellen Unterstützung von Beamten und Familienangehörigen mit Behinderungen sowie bei Fragen der Einstellung.

Allgemeine Grundsätze

2.2 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Verhaltenskodex der Kommission eine Reihe allgemeiner Grundsätze enthält, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Arbeit im Europäischen öffentlichen Dienst zu erleichtern. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Grundsätze sollten alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Bewerbern an Auswahlverfahren teilnehmen können.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass diese Grundsätze mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Statuts am 1. Mai 2004, in denen die in Artikel 13 EG-Vertrag (72)



verankerten Antidiskriminierungsbestimmungen aufgenommen wurden, erheblich gestärkt wurden. Dementsprechend verbietet Art. 1d Abs. 1 des Statuts ausdrücklich jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung:

„Bei der Anwendung dieses Statuts ist jede Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung verboten.“

Dieser Grundsatz wurde in Artikel 1d Absatz 4 weiterentwickelt, in dem es heißt:

„Für die Zwecke des Absatzes 1 hat eine Person eine Behinderung, wenn sie eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung hat, die dauerhaft ist oder wahrscheinlich sein wird. (...)

Eine Person mit einer Behinderung erfüllt die Voraussetzungen [um] die wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes zu erfüllen, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

„Angemessene Unterbringung“ in Bezug auf die wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes bezeichnet gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, die es einer Person mit Behinderungen ermöglichen, Zugang zu einer Beschäftigung zu haben, sich daran zu beteiligen oder sich daran zu beteiligen oder sich einer Ausbildung zu unterziehen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.“

Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass zwar das Statut den Begriff der „angemessenen Unterbringung“ nicht definiert, deren Artikel 1d Absatz 6 jedoch eine Reihe von Kriterien enthält, auf deren Grundlage

„eine Beschränkung [des Diskriminierungsverbots] muss aus objektiven und vernünftigen Gründen gerechtfertigt sein und auf legitime Ziele im Allgemeininteresse im Rahmen der Personalpolitik abzielen.“

2.4 Bei der Prüfung der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf Einzelfälle ist sich der Bürgerbeauftragte bewusst, dass eine übermäßig umfassende Auslegung des Begriffs „unverhältnismäßige Belastung“ den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund einer Behinderung aufheben könnte. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war dies der Standpunkt der Kommission im Zusammenhang mit einem früheren Fall (1391/2002/JMA) betreffend die Erziehung von Kindern von EU-Beamten mit besonderen Bildungsbedürfnissen („SEN-Kinder“).

Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass sich die Kommission als Antwort auf seine Anfrage verpflichtet hat, die in ihrer Verwaltungsmitteilung Nr. 69-2004 (73) vom 20. Juni 2004 dargelegten Grundsätze und Kriterien einzuhalten. Nach dem in Artikel 12 der vorstehenden Bekanntmachung dargelegten Grundsatz ist die einzige Situation, in der die Kommission nicht erwartet wird, dass sie einer Person mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen für die Wahrnehmung einer Aufgabe als Beamter der Kommission bietet, wenn die Kosten des Vorhabens über das hinausgehen, was das Organ vernünftigerweise zu tragen hätte.



Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die Kommission unter Berücksichtigung der in den Artikeln 8 und 13 ihrer Bekanntmachung festgelegten Leitlinien, die eine Reihe von Kriterien wie die Umrüstung bestehender Anlagen, die Einführung geänderter Arbeitspläne, den Erwerb oder die Änderung von Geräten sowie Erwägungen auf der Grundlage des Gesundheits- und Sicherheitsbedarfs aller Mitarbeiter über die Angemessenheit jeder Situation nachdenken wird.

Angesichts der Lage ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Finanzielle Unterstützung

2.5 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die finanzielle Unterstützung für Beamte mit Behinderungen oder mit behinderten Familienangehörigen ein Thema ist, das in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit erregt hat, insbesondere in Bezug auf die sogenannte „ergänzende Hilfe für Behinderte“. Diese Beihilfe stellt einen zusätzlichen Beitrag jedes Organs aus der Haushaltslinie A4103 für die Kosten einer Behinderung dar. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass diese Art der Unterstützung als Anspruch auf Beamte mit Behinderungen oder mit behinderten Familienangehörigen gewährt werden sollte und dass sie alle anfallenden Kosten decken sollte.

Auf der Grundlage der Leitlinien für die Verwendung der Haushaltslinie A4103 vom 1. Mai 2004 werden die Begünstigten einer Zusatzbeihilfe für Behinderte offenbar insoweit erstattet, als ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und nur für einen Teil der angefallenen Kosten (5 % bis 35 %). Potenzielle Begünstigte sind daher verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, der vom steuerpflichtigen Familieneinkommen abhängt. Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass diese Vorschriften für die Kosten der Sondererziehung für behinderte Kinder sowie für Transport- oder Lernkosten gelten.

2.6 In Bezug auf die Kosten der Sondererziehung für behinderte Kinder weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass diese Frage Gegenstand seiner Untersuchung der Beschwerde 1391/2002/JMA gewesen sei, die zu einem Sonderbericht geführt habe, der dem Parlament am 27. Mai 2005 vorgelegt worden sei. In seinem Sonderbericht empfahl der Bürgerbeauftragte der Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Eltern von SEN-Kindern, die aufgrund ihres Behinderungsgrads von den Europäischen Schulen ausgeschlossen sind, nicht verpflichtet sind, zu den Bildungskosten ihrer Kinder beizutragen. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass das Parlament mit der am 20. März 2006 angenommenen Entschließung A6-0118/2006 die Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten gebilligt hat. In derselben Entschließung forderte das Parlament die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eltern von SEN-Kindern, die aufgrund ihres Behinderungsgrads von den Europäischen Schulen ausgeschlossen sind, die vollen Kosten für besondere Bildungsangebote zu erstatten. Sie fügte hinzu, dass diese Erstattungen Teil einer europäischen Sozialschutzpolitik sein sollten.

2.7 Im Zusammenhang mit der Verteilung von Zusatzbeihilfen für Behinderte im Rahmen der



Haushaltlinie A4103 nimmt die Bürgerbeauftragte die Auffassung der Kommission zur Kenntnis, dass sie nicht rechtlich verpflichtet ist, alle durch eine Behinderung verursachten Kosten zu erstatten, und dass der in den Leitlinien vorgesehene persönliche Beitrag (5 % bis 35 %) nicht als sozial unfair anzusehen ist, da er auf der Grundlage des steuerpflichtigen Familieneinkommens berechnet wird.

Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass sich die Kommission trotz ihres erklärten Standpunkts verpflichtet hat, die Kosten im Zusammenhang mit einem Nachteil vollständig zu erstatten, sofern die Haushaltsbehörde die Verfügbarkeit ausreichender Mittel gewährleistet und eine interinstitutionelle Vereinbarung über einen überarbeiteten Vorschlag der Leitlinien erzielt wird.

Angesichts der öffentlichen Besorgnis über diesen Aspekt seiner Untersuchung ist der Bürgerbeauftragte zuversichtlich, dass die Kommission die erforderlichen Schritte unternehmen wird, um die Haushaltsbehörde von der Notwendigkeit zu überzeugen, den Anwendungsbereich der Haushaltlinie A4103 auszuweiten, um sicherzustellen, dass Beamten mit Behinderungen oder mit behinderten Familienangehörigen eine vollständige Erstattung der mit einer Behinderung verbundenen Kosten gewährt werden kann.

2.8 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass sich die Kommission im Zusammenhang mit der Ausweisung von 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle verpflichtet hat, eine Mitteilung zum Thema „Chancengleichheit für alle“ vorzulegen, die sich unter anderem mit Fragen der finanziellen Unterstützung von Beamten mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen befassen sollte. Auch wenn diese Mitteilung noch nicht veröffentlicht zu sein scheint, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das Dokument der Kommission Gelegenheit geben sollte, zu bestätigen, dass sie ihre Verpflichtungen ernst nimmt und bereit ist, auf sie einzugehen.

Angesichts der Lage ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Rekrutierung

2.9 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass in den letzten Jahren große Fortschritte beim Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Europäischen öffentlichen Dienst erzielt wurden, insbesondere nach der Einrichtung des Europäischen Amtes für Personalauswahl („EPSO“).

2.10 Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass EPSO, wie von der Kommission dargelegt, zahlreiche Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderungen an den Einstellungsverfahren wirksam umgesetzt hat. In diesem Sinne begrüßt die Bürgerbeauftragte, dass alle Bekanntmachungen des Auswahlverfahrens einen Standardabsatz enthalten, in dem die Bewerber an den diskriminierungsfreien Charakter der Einstellungspolitik der Union erinnert werden und dass Bewerber mit Behinderungen aufgefordert werden, eine Bescheinigung vorzulegen, damit die Prüfungsausschüsse die



erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um ihre Teilnahme zu erleichtern. Es erscheint auch positiv, dass der „Leitfaden für Bewerber“, der gleichzeitig mit jeder Bekanntmachung des Auswahlverfahrens veröffentlicht wurde, einen Abschnitt enthält, in dem die Bewerber mit einer Behinderung daran erinnert werden, dass sie aufgrund ihrer Behinderung eine Sonderregelung beantragen können. Darüber hinaus verweist die EPSO-Website direkt auf Chancengleichheit. Gleiches gilt für alle Anzeigen, die bei der Bekanntmachung eines Wettbewerbs in den Medien erscheinen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt auch die Initiative des EPSO, eine Reihe praktischer Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Nichtdiskriminierungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt wird. Ein anschauliches Beispiel für solche praktischen Maßnahmen ist die Möglichkeit, Bewerber mit Behinderung zu getrennten Testzentren einzuladen.

2.11 Ungeachtet dieser offensichtlichen Fortschritte scheint die Öffentlichkeit immer noch besorgt über die mangelnde Transparenz der neuen Maßnahmen und die Notwendigkeit einer verlässlicheren Bewertung der Lage zu sein. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission auf seine Anfrage hin angekündigt hat, dass sie gemeinsam mit EPSO den Inhalt ihrer Werbung für die Einstellung überprüft. Diese Überprüfung würde die Möglichkeit in Betracht ziehen, Berichte über andere Behinderungen als Sehbehinderungen auszuarbeiten, um mehr Anwendungen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der Kommission, die Veröffentlichung allgemeinerer Berichte über die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Betracht zu ziehen, die bestehende und künftige Statistiken enthalten sollten, sofern diese Materialien den Verpflichtungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001 des \[Link\] Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr \(74\)](#) uneingeschränkt entsprechen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten würde diese Initiative dazu beitragen, die Politik der Kommission in diesem Bereich transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten, und würde den konsequenten Forderungen des Parlaments nach solchen Maßnahmen entsprechen (75) .

2.12 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass einige Bemerkungen der Öffentlichkeit im Laufe seiner Untersuchung kritisch waren, dass die Kommission es versäumt hat, eine proaktivere Politik in Bezug auf die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und insbesondere das Versäumnis, eine Art positiver Maßnahmen zu entwickeln, zu befürworten. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass die Kommission derzeit nicht bereit ist, einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtzahl der von ihr eingestellten Bewerber für Menschen mit Behinderungen zu reservieren.

Bei der Überprüfung der Politik der Kommission in diesem Bereich ist sich der Bürgerbeauftragte bewusst, dass die bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung positiver Maßnahmen eine gewisse Vielfalt aufweisen. Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten wie Österreich, Belgien (76) , Zypern, die Tschechische Republik,



Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und Spanien haben Quotenregelungen für die Beschäftigung behinderter Menschen festgelegt. Andere europäische Länder haben einen anderen Weg gewählt, um die Integration dieser Gruppe in das Arbeitsumfeld zu fördern (77). Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Kommission bei dem Bestreben, ihre eigene Politik in diesem Bereich zu formulieren, die derzeitige Lage in den Mitgliedstaaten und ihre Entwicklung im Laufe der Zeit genau beobachten wird.

In diesem Zusammenhang hält es die Bürgerbeauftragte für wichtig, zu betonen, dass sich die Kommission verpflichtet hat, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Institution gefördert werden könnte. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auf eine Reihe von Beispielen Bezug genommen, darunter die Festlegung eines Beschäftigungsziels für Menschen mit Behinderungen oder individuelles Follow-up durch die Verwaltung nach der ärztlichen Untersuchung, um geeignete Aufgaben und Ausrüstungen zu gewährleisten.

Angesichts der Lage ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

3 Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission

3.1 Der Bürgerbeauftragte stellt mit Besorgnis fest, dass die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission ein Aspekt seiner Untersuchung ist, der bei der Öffentlichkeit großes Interesse weckt, was im Großen und Ganzen die Bilanz der Kommission in diesem Bereich sehr kritisch beurteilt hat.

3.2 Die Kommission hat sich offenbar verpflichtet, die in der EU und ihren eigenen Verhaltenskodexen festgelegten Kriterien einzuhalten. Dementsprechend sollten alle angemessenen Schritte unternommen werden, um Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gebäuden sowie Bürorunterkünften und Ausstattungen so gering wie möglich zu halten, dass Büros und Einrichtungen für Behinderte zugänglich sind.

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission zur Verwirklichung dieser Ziele angekündigt hatte, dass ihre Dienststellen, d. h. das Amt für Infrastrukturen und Logistik („OIB“), Verbesserungen zur Erleichterung des Zugangs behinderter Menschen zu den Räumlichkeiten der Kommission vorsehen. Diese Verbesserungen hätten neue Standards enthalten müssen, um die Zugänglichkeit aller Gebäude der Kommission zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf den Zugang, die Verbringung innerhalb von Gebäuden, die Evakuierung bei Notfällen und sanitäre Anlagen.

3.3 Ungeachtet dieser Zusagen erhielt der Bürgerbeauftragte zahlreiche Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die eine Reihe von Mängeln in der Politik der Kommission in diesem Bereich aufzeigten. Die Öffentlichkeit kritisierte beispielsweise, dass die Einrichtung nicht an einer umfassenden Prüfung der Barrierefreiheit aller EU-Institutionen teilgenommen habe und dass ihre Mitteilung über Gebäudepolitik und -infrastrukturen in Brüssel der Frage der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe (78).



Der Bürgerbeauftragte hat auch verschiedene Beschwerden zu bestimmten Aspekten dieses Themas erhalten, wie z. B. die Zugänglichkeit der Parkplätze der Kommission oder des EU-Informationszentrums in Rond Point Schuman in Brüssel für Menschen mit Behinderungen. Diese Fälle zeigen, dass die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission nach wie vor ein Problem darstellt, das effizienter behandelt werden muss (79) .

3.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission am 29. Juni 2004 als Antwort auf seine Anfrage die Annahme neuer Normen für die Zugänglichkeit ihrer Räumlichkeiten für behinderte Menschen angekündigt hat. Dementsprechend wurde in der neuesten Fassung des Handbuchs der Kommission über Gebäudenormen in Kapitel B.III die Anforderungen an Menschen mit Behinderungen behandelt. Diese Anforderungen entsprechen in vollem Umfang den im EU- und belgischen Recht festgelegten Standards und betreffen allgemeine Zugangsfragen, reservierte Parkplätze, Mobilität, Beleuchtung und Beschilderung in Gebäuden, Sanitäreinrichtungen und Notfall-evakuierung. Der Bürgerbeauftragte erkennt ferner an, dass die Kommission zugesagt hat, weitere Fortschritte in Bezug auf die Verfügbarkeit von Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen in oder in der Nähe aller Gebäude anzustreben.

Der Bürgerbeauftragte ist zuversichtlich, dass die von der Kommission eingegangenen Verpflichtungen den von der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken angemessen Rechnung tragen sollten. Der Bürgerbeauftragte vertraut ferner darauf, dass die Kommission die Lage überwachen und die erforderlichen Anpassungen ihrer Politik und Praktiken im Laufe der Zeit vornehmen wird, und zwar unter Berücksichtigung der Lage und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Meinung.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf diesen Aspekt des Falles erforderlich sind.

4 Information und Kommunikation

4.1 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Zugang zu Informationen eine Voraussetzung für die demokratische Teilhabe auf jeder politischen Ebene ist. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission eine der wichtigsten Informationsquellen zu EU-Angelegenheiten darstellt, ist es von größter Bedeutung, dass Menschen mit Behinderungen leicht auf diese Art von Informationen zugreifen können, um ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit der Dokumente und der Website der Kommission gewinnt daher eine besondere Bedeutung, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden.

Die Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass sich die Kommission zur Erreichung der oben genannten Ziele in ihrem Verhaltenskodex verpflichtet hat, die Leitlinien für den Zugang zu Dokumenten zu ändern, um sicherzustellen, dass Veröffentlichungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen in alternativen Formaten zugänglich sind. Ebenso sollte das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sicherstellen, dass



Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang zu ihren Informationen erhalten. Aufgrund dieser Verpflichtungen nahm die Kommission im September 2001 eine Mitteilung an, mit der Websites für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zugänglicher gemacht werden sollen (80) .

4.2 Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission bei der Zugänglichkeit ihrer Informationen für Menschen mit Behinderungen große Fortschritte erzielt hat. Dies gilt insbesondere für die auf der Website der Kommission enthaltenen Informationen. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Initiative der Kommission zur Annahme eines hochrangigen Standards, der sogenannten Konformitätsstufe A (Priority 1-WAI („Web Accessibility Initiative“)), für neue und aktualisierte Websites, die auf ihrem EUROPA-Server gehostet werden. Diese Initiative sollte die Nutzung von Websites der Gemeinschaft nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern auch für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen und Behinderungen erleichtern. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass sich die Kommission verpflichtet hat, sicherzustellen, dass Autoren von Seiten auf der EUROPA-Website, wie Webmaster der Generaldirektionen und Dienste, die Regeln des Leitfadens für Informationsanbieter (Information Providers Guide, IPG) anwenden, um die Bereitstellung eines kohärenten und benutzerfreundlichen Dienstes zu gewährleisten.

4.3 Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass die Öffentlichkeit den Grad der Zugänglichkeit der Informationen der Kommission kritisiert und betont, dass sie nicht nur Menschen mit Sehbehinderungen, sondern auch möglichst vielen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Kommission eine Reihe von Initiativen ergriffen hat, um auf diese Bedenken zu reagieren, und versucht, die geeignete Endnutzersoftware zu integrieren, um sicherzustellen, dass die auf WAI-konformen EUROPA-Seiten enthaltenen Informationen verwendet werden, um große Drucke, Braille-, elektronische und Audioformate zu erstellen.

4.4 Der Bürgerbeauftragte möchte die Kommission jedoch darauf aufmerksam machen, dass sich das Interesse der Öffentlichkeit an dieser Frage nicht ausschließlich auf Informationen konzentriert, die über das Internet bereitgestellt werden.

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission auch einen erheblichen Teil ihrer Materialien in Papierform herstellt. Es scheint, dass eine Reihe von Dokumenten, wie das Weißbuch über die Reform der Kommission und das Beratende Dokument über die Verbesserung der Arbeitsregelungen für Menschen mit Behinderungen, in Braille erstellt wurden. Die Bürgerbeauftragte hält diese Bemühungen für lobenswert und hofft, dass sie in Zukunft ausgebaut werden kann.

Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass viele Menschen mit Behinderungen möchten, dass die Kommission dafür sorgt, dass mehr EU-Dokumente in einer Reihe alternativer Formate wie Braille-, Großdruck-, Audio- und elektronische Formate verfügbar sind. Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die Kommission in Abstimmung mit dem Amt für



amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften versuchen wird, diesem Anliegen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

Angesichts der Lage ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

5 Integration von Kindern mit Behinderungen durch die Europäischen Schulen

5.1 Der Bürgerbeauftragte stellt mit Besorgnis fest, dass sein Aspekt seiner Untersuchung erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit erregte. Im Allgemeinen hat die Öffentlichkeit sowohl die Kommission als auch die Europäischen Schulen kritisiert, weil sie ihre erklärten Zusagen für eine echte Integration von SEN-Schülern in das Schulleben nicht wirksam umgesetzt haben.

Der Bürgerbeauftragte ist stets der Auffassung, dass die Europäischen Schulen kein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sind und daher nicht im Rahmen seines Mandats gemäß Artikel 195 EG-Vertrag stehen. Der Bürgerbeauftragte hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Kommission eine gewisse Verantwortung für die Tätigkeit der Europäischen Schulen trägt, da sie in ihrem Gouverneursrat vertreten ist und weitgehend zu ihrer Finanzierung beiträgt. Dementsprechend ist die Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission eine allgemeine Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltung in den Europäischen Schulen trägt. Diese Verantwortung umfasst die Verpflichtung, eine diskriminierungsfreie Politik gegenüber Schülern mit Behinderungen der Europäischen Schulen zu fördern, die deren vollständige Integration in die Schulen gewährleisten sollen. In diesem Sinne stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die Kommission in ihrem Verhaltenskodex verpflichtet hat, die Bemühungen der Europäischen Schulen im Hinblick auf eine bessere Integration von Schülern mit Behinderungen zu unterstützen.

5.2 Die Kriterien für die Politik der Europäischen Schulen für SEN-Kinder wurden offenbar erstmals in einem Bildungsprogramm aus dem Jahr 1999 festgelegt. Das Programm befasste sich sowohl mit dem Lernen als auch mit körperlichen Behinderungen, um SEN-Studenten so weit wie möglich in das Schulleben zu integrieren, und zwar durch spezialisierte Lehrer, die den Schülern Klassenhilfe leisten. Dementsprechend musste für jeden SEN-Studenten ein maßgeschneidertes Programm, das auf den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Schülers basiert, von einem Sonderrat beschlossen werden, der den Direktor, die Lehrer, die Eltern und in der Regel einen medizinischen Facharzt umfasst. Das Ergebnis dieses Prozesses war ein jährlich erneuerbarer Vertrag, in dem die von jeder Partei übernommenen Verantwortlichkeiten dargelegt wurden.

Angesichts der Bemerkungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten scheint es, dass die Umsetzung dieses Programms Anlass zur Besorgnis der Öffentlichkeit gegeben hat und dass eine Reihe von Problemen festgestellt wurden, darunter das Versäumnis der Schulen, (i) SEN-Kinder mit der Begründung zu akzeptieren, dass ihnen entweder das Know-how oder die Humanressourcen fehlen, um mit bestimmten Arten von Behinderungen umzugehen; (II) ein umfassendes Programm für SEN-Kinder aufzustellen und konkrete Anstrengungen zur Förderung einer inklusiveren Bildung zu unternehmen; und iii)



qualifiziertes Personal und Unterstützung bei der Integration von SEN-Kindern bereitzustellen.

5.3 Der Bürgerbeauftragte hat bereits die Politik der Europäischen Schulen zur Integration von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit einer früheren Beschwerde (1391/2002/JMA) überprüft, in der eine der Vorwürfe lautete, dass die Europäischen Schulen es versäumt hätten, ein integriertes und einheitliches Bildungssystem einzurichten, das den Bedürfnissen aller SEN-Kinder gerecht wird. Infolge seiner Untersuchung legte der Bürgerbeauftragte dem Parlament am 27. Mai 2005 (81) einen Sonderbericht vor. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieses Berichts stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es offenbar keine verbindliche rechtliche Bestimmung gibt, die die Kommission verpflichtet, ein einheitliches Bildungssystem einzurichten. In Ermangelung einer solchen Rechtsgrundlage konnte der Bürgerbeauftragte nicht zu dem Schluss kommen, dass die Kommission nicht ordnungsgemäß gehandelt hat, indem sie nicht sichergestellt hat, dass die Europäischen Schulen Bildungsprogramme für alle SEN-Kinder von EU-Beamten anbieten (82). Ungeachtet dieser Feststellung wies der Bürgerbeauftragte auch auf die Unstimmigkeit zwischen der Praxis der Schulen und den öffentlichen Verpflichtungen der EU im Allgemeinen (83) und der Kommission im Besonderen (84) zur Unterstützung eines integrierten Bildungssystems hin.

5.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission als Antwort auf die Bemerkungen der Öffentlichkeit erklärt hat, dass der Gouverneursrat der Schulen im Februar 2005 ein neues Dokument mit dem Titel „Integration von SEN-Schülern in die Europäischen Schulen“ genehmigt hat (85). Dieses Dokument soll die Grundlage für eine überarbeitete Politik in diesem Bereich bilden. Wie in der Präambel dargelegt, zielten die neuen Leitlinien darauf ab, die Zulassungs- und Integrationsverfahren für Schüler mit Lernbehinderung anzupassen und Verbesserungen und Innovationen in das System einzuführen, das den Herausforderungen im Zusammenhang mit einer wachsenden Zahl von SEN-Schülern gerecht werden soll.

Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass er die Kommission ersucht hat, zu erläutern, wie sie die Ergebnisse der neuen Politik der Europäischen Schulen für die Integration von SEN-Kindern bewerten und einen Zeitplan für eine solche Bewertung angeben soll. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgerbeauftragte mit Besorgnis fest, dass die Antwort der Kommission keine Informationen enthält, die zeigen könnten, dass die Europäischen Schulen den Kurs geändert haben oder dass ihre Bemühungen, SEN-Schüler zu integrieren, tatsächlich Früchte tragen. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Kommission lediglich erklärt habe, dass sie mehrfach die Überprüfung des SEN-Programms der Schulen erfolglos beantragt habe.

5.5 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die neue Politik den von der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken angemessen entsprochen hat. In Ermangelung solcher Informationen möchte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Schulpolitik zur Integration behinderter Schüler aufmerksam machen, denen die Öffentlichkeit große Bedeutung beimisst. Dazu gehören:

- die Auffassung, dass die Bildungsstrategie gegenüber SEN-Kindern auf einem Ansatz der „präventiven Integration“ beruhen sollte;



- Besorgnis darüber, dass die jährliche Erneuerung des Übereinkommens, auf dem einzelne Programme für SEN-Kinder eingerichtet werden, bei den Eltern zu Unsicherheiten darüber führt, wie sich die Situation im Laufe der Zeit entwickeln soll;
- die Notwendigkeit, dass die Schulen angemessene Programme für bestimmte Lernschwierigkeiten wie Legasthenie entwickeln, die eine angemessene berufsbegleitende Ausbildung zur Unterstützung der Schüler in ihren Klassen erfordern;
- das Risiko, dass Eltern von SEN-Kindern aus der SEN-Beratungsgruppe der Schulen ausgeschlossen werden können, weil sie nicht genügend Informationen über den Status und den eventuellen Fortschritt ihrer Kinder erhalten; und
- das Fehlen von Kohärenz in der Art und Weise, wie einzelne Schulen die Schulpolitik gegenüber SEN-Kindern umsetzen, und die Notwendigkeit, eine Stelle des SEN-Koordinators in jeder Schule zu schaffen.

5.6 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission die oben genannten Bedenken gebührend berücksichtigen sollte, um geeignete Lösungen im Zusammenhang mit politischen Beschlüssen zu fördern, die vom Verwaltungsrat der Europäischen Schulen zu fassen sind. Um genau zu beobachten, wie sich diese Situation in naher Zukunft entwickelt, hält es die Bürgerbeauftragte daher für erforderlich, dass die Kommission über die Fortschritte bei der Integration von Kindern mit Behinderungen durch die Europäischen Schulen bis Ende 2007 Bericht erstattet. Dieser Bericht wird es dem Bürgerbeauftragten ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen seinerseits in diesem Bereich erforderlich sind. Der Bürgerbeauftragte beabsichtigt, diesen Bericht auf seiner Website zu veröffentlichen, um die Bürger über dessen Inhalt zu informieren.

6 Interne Koordinierung

6.1 Da eine Behinderung das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels zwischen einem Gesundheitsproblem oder einer funktionellen Einschränkung und seinem sozialen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und physischen Umfeld (86) zu sein scheint, erfordert die Integration von Menschen mit Behinderungen unter anderem Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung, Verkehr, Wohnungswesen oder Sozial- und Rechtsschutz.

Ein wirksames Vorgehen gegen Diskriminierung aus Gründen der Behinderung erfordert daher, dass die verschiedenen betroffenen Dienststellen koordiniert handeln und in der Tat eine eigene Verwaltungseinheit eingerichtet wird, die als Anlaufstelle für alle Behindertenfragen dienen kann, um einen Mainstream-Ansatz zu verbessern und zu entwickeln (87). Das Fehlen eines integrierten Ansatzes kann es schwierig machen, Informationen über bestehende Programme zu erhalten und somit Menschen mit Behinderungen daran zu hindern, ihre Rechte ordnungsgemäß auszuüben.

6.2 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die EU als Ganzes sowie der Verhaltenskodex der Kommission und die Mitteilung über Menschen mit Behinderungen diese Mainstream-Perspektive offenbar teilen. Sie sehen eine umfassende und integrierte Strategie zur Bekämpfung möglicher Fälle von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen vor,



einschließlich der Ernennung eines Beamten oder einer Stelle in jedem EU-Organ, der für die Umsetzung dieser Strategie zuständig ist.

6.3 Ein integrierter Ansatz erfordert auch, dass allen Dienststellen innerhalb der Verwaltung Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie dazu beitragen können, potenzielle arbeitsbedingte Probleme für Mitarbeiter mit Behinderungen zu vermeiden. Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich die Kommission in ihrem Kodex für bewährte Verfahren darauf geeinigt hat, durch Schulungen zu Behinderungen Bildung und Sensibilisierung bereitzustellen und die Verfahren für die ordnungsgemäße Anwendung ihres Kodex auf allen Ebenen kontinuierlich zu verbessern. Zu diesem Zweck verpflichtete sich die Kommission, regelmäßige Erhebungen durchzuführen.

6.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass bisher nur eine Umfrage durchgeführt wurde, nämlich die im Dezember 2004. Der Umfrage zufolge gaben Bedienstete mit Behinderungen an, dass sie aufgrund ihres Zustands eine weniger günstige Behandlung erfahren hatten und dass dies zu einer langsameren Laufbahnentwicklung, weniger interessanter Arbeit oder mangelndem Zugang zu einer Ausbildung geführt hatte. Die Umfrage ergab, dass eine Reihe von Mitarbeitern auf zwischenmenschlicher Ebene Verhalten von Vorgesetzten und Kollegen erlebte, das sie als demütigend, einschüchternd oder beleidigend empfanden. Das Personal war auch der Auffassung, dass es Schwierigkeiten gab, relativ einfache Arten von Unterkünften für ihre Arbeit zu erhalten, wie z. B. geeignete Stühle oder Bürotische, angepasste IT-Ausstattung oder die Gewährleistung des Zugangs zu oder innerhalb von Gebäuden.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Initiative der Kommission, die Umfrage und ihre Ergebnisse sowie ihren praktischen Leitfaden für bewährte Verfahren auf ihrer Intranet-Website zu platzieren, um das Personal für die betreffenden Themen zu sensibilisieren und zu helfen, Veränderungen herbeizuführen.

Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission derzeit prüft, ob eine neue Erhebung für den Zeitraum 2007-2008 durchgeführt werden soll. Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass es der Kommission im Rahmen dieser künftigen Umfrage hilfreich wäre, einige der Kritik der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Anwendung ihres Kodex für gute Praktiken zu berücksichtigen. Die Kommission kann auch in Erwägung ziehen, die Vertretung von Behindertenorganisationen im Entscheidungsprozess mit Schwerpunkt auf möglichen Reformen zu verbessern.

6.5 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Kommission auf seine Anfragen hin einen praktischen Leitfaden für bewährte Verfahren im Bereich der Nichtdiskriminierung herausgegeben habe. Dieser Leitfaden soll Führungskräfte informieren, die für die Einstellung in den Generaldirektionen zuständig sind. Es scheint, dass der Leitfaden, um das Personal für die Probleme zu sensibilisieren und Veränderungen zu beeinflussen, in allen Dienststellen der Kommission verbreitet und auch auf der Intranet-Website der Kommission veröffentlicht wurde.

Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Bemühungen der Kommission, Beamte und Bedienstete über ihre Intranet-Website zu informieren, dass, wenn das Personal mit der



Umsetzung ihres Verhaltenskodex nicht zufrieden ist, eine bestimmte Dienststelle, das Referat Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Kommission vertraulich behandelt werden kann. Diese Dienstleistung ist befugt, den Gegenstand der Beschwerde in der am besten geeigneten Weise zu verfolgen.

6.6 Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Kommission, das Bewusstsein für Behinderte zu schärfen, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass das Organ auch angekündigt hat, in Zukunft spezifische Maßnahmen zur Sensibilisierung durch Schulungen und Konferenzen oder Seminare für das Personal zu organisieren. Der Bürgerbeauftragte bedauert jedoch, dass die Kommission trotz ihrer Zusagen bisher nicht in der Lage war, spezifische Kurse zu Nichtdiskriminierungsfragen zu organisieren und sich auf die Einrichtung einer Reihe von Informationssitzungen für die Prüfungsausschüsse zu beschränken.

Der Bürgerbeauftragte möchte die Kommission darauf aufmerksam machen, dass die Öffentlichkeit in den Kommentaren seiner Untersuchung nachdrücklich die Idee unterstützt hat, dass Schulungen für alle Mitarbeiter organisiert werden sollten, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten. Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Kommission diesen Anliegen der Öffentlichkeit angemessen Rechnung trägt, um die Ausbildung ihres Personals in Fragen der Behinderung zu verbessern.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf diesen Aspekt des Falles erforderlich sind.

Dies ist der von Kanada und den Vereinigten Staaten verfolgte politische Ansatz. Beide Länder haben versucht, vollständig integrierte Behindertenpolitiken zu entwickeln. In den USA liegt diese Verantwortung beim National Council on Disability, einer 1978 gegründeten Bundesbehörde mit dem Ziel, Politiken, Programme, Praktiken und Verfahren zu fördern, die Chancengleichheit für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten (www.ncd.gov/index.html). In Kanada wird diese Aufgabe dem Office for Disability Issues (ODI) zugewiesen, das als Anlaufstelle innerhalb der kanadischen Regierung für wichtige Partner dient, die sich für die uneingeschränkte Beteiligung von Kanadiern mit Behinderungen am Lernen, der Arbeit und dem Gemeinschaftsleben einsetzen (www.hrsdc.gc.ca/en/gateways/nav/top_nav/program/odi.shtml).

7 Schlußfolgerung

7.1 Der Bürgerbeauftragte hat die Maßnahmen der Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen durch einen offenen und transparenten Dialog sorgfältig geprüft, in dem Menschen mit Behinderungen, repräsentative Gruppen, andere Bürgerbeauftragte auf nationaler und regionaler Ebene und Bürger einen großen Beitrag geleistet haben.

7.2 Auf der Grundlage dieser Überprüfung ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, Menschen mit Behinderungen zu integrieren, auch wenn bestimmte Aspekte ihrer Politik offenbar nicht den Erwartungen der



Öffentlichkeit entsprechen. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt wurden, u. a. in folgenden Bereichen:

- * sicherstellen, dass bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch alle EU-Organe die im neuen Statut verankerten Grundprinzipien beachtet werden, wie z. B. die Nichtdiskriminierung aus Gründen einer Behinderung (Artikel 1d Absatz 1) oder die Notwendigkeit, Beamten mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen zu bieten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können (Artikel 1d Absatz 4);
- * Bewerberinnen und Bewerber für EU-Auswahlverfahren mit Behinderungen können nun von einer Reihe von Maßnahmen profitieren, um ihre Teilnahme zu erleichtern; darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Organs gefördert werden kann;
- * die Annahme neuer Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Kommission im Einklang mit den im EU- und belgischen Recht festgelegten Standards und speziell auf die Bedürfnisse behinderter Menschen;
- * Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf die auf der Website der Kommission veröffentlichten Daten; das Organ hat lobenswerte Anstrengungen in dieser Richtung unternommen;
- * die Kommission hat sich bemüht, ihre Dienste besser auf die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen abzustimmen, damit sie bei Bedarf angemessen reagieren können. Vor diesem Hintergrund sollte der Verhaltenskodex der Kommission ein sehr hilfreiches Instrument sein, um ihre Mitarbeiter zu sensibilisieren, obwohl Anstrengungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Verhaltensnormen vollständig eingehalten und regelmäßig aktualisiert werden.

7.3 Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass, wie die Öffentlichkeit betont hat, noch Maßnahmen in anderen Bereichen erforderlich sind, einschließlich der folgenden:

- * die finanzielle Unterstützung, die die Kommission Beamten mit Behinderungen oder mit behinderten Familienangehörigen gewährt, wird nach wie vor als unzureichend angesehen; die Öffentlichkeit ist ferner der Auffassung, dass die Mittelzuweisungen für die mit Behinderungen verbundenen Kosten aufgestockt werden sollten;
- * die Maßnahmen zur Förderung der Einstellung behinderter Menschen scheinen an Transparenz zu mangeln, und es wurde eine zuverlässigere Bewertung der Situation gefordert;
- * es scheint auch unzufrieden zu sein, dass bestimmte Behinderte nur unzureichend Zugang zu Informationen der Kommission erhalten;
- * die Situation von Schülern mit Behinderungen in den Europäischen Schulen scheint unzureichend zu sein, und die Politik der Schulen zur Integration dieser Kategorie von Kindern



scheint nicht wirksam zu ihrer Integration beigetragen zu haben;

* die Anwendung des Verhaltenskodex der Kommission hat eine Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die unzureichende Anzahl von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Personal des Organs durch Schulungen oder Seminare zu sensibilisieren.

7.4 Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass die Kommission eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen ist, um die oben genannten Bedenken der Öffentlichkeit auszuräumen. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich die Kommission verpflichtet hat,

* vollständige Erstattung der mit einem Nachteil verbundenen Kosten; unter der Voraussetzung, dass die Haushaltsbehörde ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und eine interinstitutionelle Vereinbarung erzielt wird;

* erwägen, allgemeinere Berichte über die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu veröffentlichen, und in diesen sollten bestehende und künftige Statistiken enthalten sein;

* neue Standards für die Zugänglichkeit seiner Räumlichkeiten für behinderte Menschen zu erlassen und die Zahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen entweder in oder in der Nähe aller seiner Gebäude zu erhöhen;

* in Zukunft spezifische Maßnahmen zur Sensibilisierung durch Schulungen und Konferenzen oder Seminare für das Personal organisieren.

Angesichts der Zusagen der Kommission ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen zu den oben genannten Aspekten erforderlich sind.

7.5 Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Situation von Schülern mit Behinderungen in den Europäischen Schulen nach wie vor unbefriedigend erscheint.

Um genau zu beobachten, wie sich diese Situation in naher Zukunft entwickelt, hält es die Bürgerbeauftragte daher für erforderlich, dass die Kommission bis Ende 2007 über die Fortschritte der Europäischen Schulen bei der Integration von Kindern mit Behinderungen Bericht erstattet. Dieser Bericht wird es dem Bürgerbeauftragten ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der Bürgerbeauftragte beabsichtigt, diesen Bericht auf seiner Website zu veröffentlichen, um die Bürger über dessen Inhalt zu informieren.

Mit der Eröffnung einer öffentlichen Debatte über die Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Kommission hofft der Bürgerbeauftragte, dazu beigetragen zu haben, dass die Stimme behinderter Bürger den Institutionen der Union näher kommt. Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Ergebnisse seiner Initiative der Kommission dabei helfen werden, einige ihrer Maßnahmen in diesem Bereich neu zu bewerten, um sie erforderlichenfalls zu korrigieren und damit allen europäischen Bürgern besser zu dienen.



Um möglichst viele Bürger zu informieren, wird der Bürgerbeauftragte auf seiner Website die vollständige Fassung dieses Beschlusses in englischer Sprache sowie eine Zusammenfassung in allen Amtssprachen der EU veröffentlichen.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

- (1) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen (ABl. 1997, C 12, S. 1).
- (2) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen, KOM(2000) 284 endg. vom 12. Mai 2000.
- (3) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen, KOM(2000) 284 – C5-0632/2000 – 2000/2296 (COS).
- (4) Entscheidung 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, ABl. L 335, S. 15.
- (5) Abrufbar auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Kommission (http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/disable/codehaen_en.htm) [Link].
- (6) Fußnote 3, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001, Ziffer 35.
- (7) Siehe unten, S. 23-24, sowie Punkt 6.4 des Entscheidungsteils.
- (8) Philip Scott (8. Juni 2004); Marie Lujten, Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (26. Mai 2004).
- (9) „*Die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder kann durch besondere mit Gründen versehene Entscheidung der Anstellungsbehörde auf der Grundlage ärztlicher Unterlagen verdoppelt werden, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Kind an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die den Beamten mit hohen Ausgaben verbunden ist.*“
- (10) Vgl. insbesondere Nora Bednarski, Europäisches Behindertenforum (EDF), (19. Mai 2004).



- (11) Marie Luijten, Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (26. Mai 2004).
- (12) Pilar Villarino, Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad (CERMI), (31. Mai 2004).
- (13) KOM (2003) 755 endg.
- (14) Marie Luijten, Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (26. Mai 2004).
- (15) Supra Fußnote 11, Frau Pilar Villarino, CERMI.
- (16) Pilar de la Peña García Tizón (23. Mai 2004).
- (17) Europäisches Behindertenforum (EDF), (18. Mai 2004).
- (18) Catrin Roberts im Namen von Colin Low (European Blind Union, EBU), (24. September 2004), supra EDF.
- (19) Supra Fußnote 18, EBU; siehe Fußnote 17, EEF.
- (20) Supra Fußnote 18, EBU.
- (21) Andreas Klumpp (27. Juli 2004); Marie Luijten, Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (26. Mai 2004); Addendum zu den Bemerkungen der Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (8. Juni 2004); Colm Begley (28. Mai 2004); Herr Y (1. Juni 2004) Vertraulich; Herr und Frau Z (28. Juli 2004) Vertraulich.
- (22) Andreas Klumpp (27. Juli 2004).
- (23) Supra Fußnote 14, Marie Luijten, Gruppe „Behinderte Unterstützung“ (26. Mai 2004); Addendum zu den Bemerkungen der Gruppe „Behindertenhilfe“ des EP (8. Juni 2004).
- (24) Supra Fußnote 14, Gruppe „Behinderte Unterstützung“, EP; Herr und Frau Z (28. Juli 2004) Vertraulich.
- (25) Colm Begley (28. Mai 2004); Herr Y. (1. Juni 2004) Vertraulich.
- (26) Carol McCarthy, DYSPEL asbl (21., 23. Februar und 5. März 2004).
- (27) Werner Salz, Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte (21. Mai 2004).
- (28) Supra Fußnote 26, DYSPEL asbl.



- (29) Supra Fußnote 26, DYSPEL asbl.
- (30) Brigitte Holst (11. und 12. Mai 2004); Marie Luijten, Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (26. Mai 2004).
- (31) Supra Fußnote 30, Brigitte Holst.
- (32) Supra Fußnote 30, Brigitte Holst; Annica Floren (7. Mai 2004).
- (33) Nora Bednarski, Europäisches Behindertenforum (EDF) (19. Mai 2004).
- (34) Pierrette Hourthouat Bénacq, Association Aide et Information aux Non et Mal Voyants (22. Dezember 2003).
- (35) Pilar Villarino, Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad (CERMI) (31. Mai 2004).
- (36) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen, KOM/2000/0284 endg. vom 12. Mai 2000.
- (37) Siehe Ziffer 1.5 des Beschlusses des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Rechtssache 1391/2002/JMA (<http://www.ombudsman.europa.eu/decision/en/021391.htm> [Link]).
- (38) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildung vom 31. Mai 1990 über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die normalen Bildungssysteme; ABl. 1990, C 162, S. 2. Nummer 2 der Entschließung empfahl den Mitgliedstaaten,
- „ Die vollständige Integration in das System der allgemeinen Bildung sollte in allen geeigneten Fällen als erste Option betrachtet werden, und alle Bildungseinrichtungen sollten in der Lage sein, auf die Bedürfnisse von Schülern und Schülern mit Behinderungen zu reagieren .“*
- (39) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen “ KOM(2000) 284 endg. vom 12. Mai 2000.
- (40) Supra Fußnote 39, Mitteilung, Abschnitt 4.3.d (Mainstreaming in the European Schools), S. 19.
- (41) Referenz: 2003-D-4710-de-6. Dieses Dokument ist auf der Website der Europäischen Schulen (http://www.eurssc.org/SE/htmlEn/IndexEn_home.html) [Link]abrufbar.
- (42) Supra Fußnote 14, Marie Luijten, Gruppe „Behinderte Unterstützung“ (26. Mai 2004).



(43) Der vollständige Wortlaut der Verwaltungsmitteilung 69-2004 ist auf der Intracomm-Website der Kommission abrufbar, die für Dritte nicht zugänglich ist (http://www.cc.cec/guide/publications/infoadm/2004/ia04069_en.html).

(44) Siehe unten S. 25 sowie Punkt 2.8 des Entscheidungsteils.

(45) „*Die Organe der Europäischen Union wenden eine Politik der Chancengleichheit an und akzeptieren Anträge ohne Unterschied aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der religiösen, politischen oder sonstigen Überzeugungen oder Meinungen, die zu einer nationalen Minderheit gehören, der finanziellen Situation, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation.*“

(46) " *Wenn Sie eine Behinderung haben, die Sie daran hindert, sich online anzumelden, können Sie, vorzugsweise per Fax, eine Papierversion des Formulars anfordern, die Sie ausfüllen, unterschreiben und per Einschreiben zurücksenden sollten, das spätestens am Ende des Anmeldeschlusses mit dem Poststempel versehen ist. Die anschließende Kommunikation zwischen EPSO und Ihnen erfolgt per Post. Sie müssen Ihrem Antragsformular eine Bescheinigung über Ihre Behinderung beifügen, die von einer anerkannten Stelle ausgestellt wurde. Sie sollten auch auf einem separaten Blatt Papier alle besonderen Vorkehrungen angeben, die Ihrer Meinung nach erforderlich sind, um es Ihnen zu erleichtern, an den Tests teilzunehmen .*

(47) Text in Braille; Text in größerer Schrift geschrieben; der Kandidat kann seinen eigenen PC mitbringen, der Braille lesen kann; für die Tests kann der Invigilator die vorgeschlagenen Fragen und Antworten lesen, der Bewerber gibt seine Antwort und der Bewacher gibt dies auf der Form des optischen Lesegeräts an; Audioaufzeichnung; zusätzliche Zeit gegeben.

(48) Möglichkeit des Sitzens an der Vorderseite des Untersuchungszentrums, um den Sprecher zu lesen; eine Kopie des Textes des Sprechers zu haben und einen individuellen Bewacher zur Verfügung zu haben.

(49) Entweder über einen PC verfügen, der dem Kandidaten zur Verfügung steht und in der Lage ist, Antworten auszudrucken; oder der Kandidat kann seine Antwort mündlich an einen Bewacher und mit der Verwendung von Audioaufnahmen geben.

(50) EPSO stellt sicher, dass der Bewerber ohne Hindernisse Zugang zum Prüfungszentrum hat.

(51) Zusätzliche Zeit für die Durchführung der Tests; einen PC, einen Dokumenteninhaber, einen Parkplatz, der dem Bewerber zur Verfügung steht; ein ergonomischer Stuhl kann zur Verfügung gestellt werden.

(52) Ein PC wird dem Kandidaten zur Verfügung gestellt, um den Test zu schreiben und



zusätzliche Zeit wird gegeben.

(53) ABI. L 8, S. 1.

(54) Siehe Punkt 3.3 des Entscheidungsteils.

(55) Die EUROPA – Web Accessibility Policy ist auf der Europa-Website (http://europa.eu/geninfo/accessibility_policy_en.htm) [\[Link\]](#) abrufbar.

(56) Die IPG-Regeln sind auf der Europa-Website (http://ec.europa.eu/ipg/index_en.htm) [\[Link\]](#) abrufbar.

(57) Siehe unten Ziffern 4.2-4.4 des Entscheidungsteils.

(58) Der Vorstand besteht aus 31 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Kommission verfügt ebenso wie jeder der 27 Mitgliedstaaten über eine Stimme und die Vertreter der Elternverbände und des Personals. In Bildungsfragen können zwei zusätzliche Mitglieder, die die Schüler und die Direktoren der Schulen vertreten, an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, wenn auch nur als Beobachter.

(59) Siehe unten Seite 25 sowie Ziffern 5.4-5.6 des Entscheidungsteils.

(60) Siehe unten Seite 25 sowie Punkt 6.4 des Entscheidungsteils.

(61) Die Umfrage ist auf der Intracomm-Website der Kommission abrufbar, die für Dritte nicht zugänglich ist (http://www.cc.cec/pers_admin/equal_opp/disabled_fr.htm1).

(62) Der praktische Leitfaden ist auf der Intracomm-Website der Kommission abrufbar, die für Dritte nicht zugänglich ist (http://www.cc.cec/persadmin/equal_opp/documents/bat_goodpractice_fr.pdf).

(63) Siehe Punkt 6.4 des Entscheidungsteils.

(64) Siehe z. B. das Weltaktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 37. ordentlichen Tagung am 3. Dezember 1982 angenommen wurde (Resolution 37/52 1/); der Jahresbericht der kanadischen Regierung 2006 über ihre Fortschritte in Fragen der Behinderung, „Advancing the Inclusion of People with Disabilities“, der auf der Website der kanadischen Regierung (<http://www.hrsdc.gc.ca/en/hip/odi/documents/advancingInclusion06/introduction.shtml>) [abrufbar](#) [\[Link\]](#) ist.

(65) Der Europarat schätzt, dass 10 % bis 15 % der Gesamtbevölkerung in Europa eine Behinderung haben. Siehe Empfehlung des Europarates Rec(2006)5 des Ministerkomitees vom 5. April 2006 „Aktionsplan zur Förderung der Rechte und der uneingeschränkten Teilhabe von



Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015“.

Für die Europäische Union kennen fast sechs von zehn Europäern in nahen oder weiter entfernten Kreisen jemanden, der von einer langfristigen Krankheit, Behinderung oder Invalidität betroffen ist; und mehr als 5 % der EU-Bürger sehen sich als Behinderte, Eurobarometer (524.2/2001), Bericht über „Europäer und Behinderung“.

(66) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 über die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen (ABl. 1997, C 12, S. 1).

(67) Supra Fußnote 65, Eurobarometer (54.2/2001).

(68) Der EU-Kodex für bewährte Verfahren ist auf der Website der Kommission abrufbar (http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/disable/codehaen_en.htm [Link]).

(69) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen, KOM/2000/284 endg. vom 12. Mai 2000.

(70) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen, KOM(2000) 284 – C5-0632/2000 – 2000/2296 (COS).

(71) Supra Fußnote 63, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001, Ziffer 35.

(72) „[T]der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ergreifen.“

(73) Verwaltungsmitteilung 69-2004 ist auf der Intracomm-Website der Kommission abrufbar, die für Dritte nicht zugänglich ist (http://www.cc.cec/guide/publications/infoadm/2004/ia04069_en.html).

(74) ABl. L 8, S. 1.

(75) Supra Fußnote 70, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001, Ziffer 35.

(76) Nur der öffentliche Sektor.



(77) *Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Die 25 EU-Mitgliedstaaten verglichen* ", Bericht von Mark Bell, Isabelle Chopin und Fiona Palmer für das Europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung, November 2006.

(78) KOM (2003) 755 endg.

(79) Siehe Entscheidungen zu den Beschwerden 2415/2003/JMA und 1125/2006/JMA.

(80) "eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Websites und deren Inhalte.

(81) Siehe oben Ziffer 2.6 dieses Beschlusses.

(82) Siehe Ziffer 1.5 der Entscheidung des Bürgerbeauftragten in der Sache 1391/2002/JMA.

(83) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildung vom 31. Mai 1990 über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die normalen Bildungssysteme; ABl. 1990, C 162, S. 2. Nummer 2 der Entschließung empfahl den Mitgliedstaaten,

„die vollständige Integration in das System der allgemeinen Bildung sollte in allen geeigneten Fällen als erste Option betrachtet werden, und alle Bildungseinrichtungen sollten in der Lage sein, auf die Bedürfnisse von Schülern und Schülern mit Behinderungen zu reagieren.“

(84) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Auf dem Weg zu einem barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen*“ KOM(2000) 284 endg. vom 12. Mai 2000.

(85) Referenz: 2003-D-4710-de-6. Dieses Dokument ist auf der Website der Europäischen Schulen abrufbar (http://www.eursc.org/SE/htmlEn/IndexEn_home.html [Link]).

(86) Siehe Fußnote 64, Weltaktionsprogramm der Vereinten Nationen für Behinderte.

(87) Supra Fußnote 65, Empfehlung des Europarats Rec(2006)5 des Ministerkomitees vom 5. April 2006.

Dies ist der von Kanada und den Vereinigten Staaten verfolgte politische Ansatz. Beide Länder haben versucht, vollständig integrierte Behindertenpolitiken zu entwickeln. In den USA liegt diese Verantwortung beim National Council on Disability, einer 1978 gegründeten Bundesbehörde mit dem Ziel, Politiken, Programme, Praktiken und Verfahren zu fördern, die Chancengleichheit für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten (www.ncd.gov/index.html). In Kanada wird diese Aufgabe dem Office for Disability Issues (ODI) zugewiesen, das als Anlaufstelle innerhalb der kanadischen Regierung für wichtige Partner dient, die sich für die uneingeschränkte Beteiligung von Kanadiern mit Behinderungen am Lernen, der Arbeit und dem Gemeinschaftsleben einsetzen (http://www.hrsdc.gc.ca/en/gateways/nav/top_nav/program/odi.shtml [Link]).

